Infoblatt „Anwendung des AHL ab 21.04.2021“

Übersicht, Erläuterung und Kommentare in Bezug auf Aquakultur / Wassertiere[1]

Version 14 mit Stand vom 01.10.2026, Änderungen gegenüber Version 13 gelb markiert

Inhaltsverzeichnis

1. Hinweise zur Verlinkung von EU-Rechtsgrundlagen in diesem Infoblatt 3
1.1. Verordnungen, die (noch) nicht geändert wurden 3
1.2. Verordnungen, die geändert oder berichtigt und als konsolidierte Fassung veröffentlicht wurden, für die es nach der Veröffentlichung keine weiteren Änderungen gab 4
1.3. Verordnungen, die geändert oder berichtigt und als konsolidierte Fassung veröffentlicht wurden, für die es nach der Veröffentlichung weitere Änderungen gab 5
2. Einleitung 6
3. Für Wassertiere relevante Rechtsvorschriften mit kurzer Erläuterung 7
3.1. Basisrechtsakte 7
3.2. Tertiärrechtsakte 8
4. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, gelistete Seuchen, gelistete Arten und Seuchenkategorisierung 14
4.1. Geltungsbereich 14
4.2. Begriffsbestimmungen 14
4.3. Gelistete Seuchen 14
4.4. Gelistete Arten und Seuchenkategorisierung 15
5. Auswirkungen auf die Aquakulturpraxis - Haltung 17
5.1. Allgemeine Hinweise 17
5.2. Aquakulturbetriebe oder Gruppen von Aquakulturbetrieben, in denen Aquakulturtiere zu dem Zweck gehalten werden, entweder lebend oder in Form von Erzeugnissen aus Aquakulturtieren verbracht zu werden 20
5.2.1. Registrierung, Zulassung 20
5.2.2. Gesundheitsstatus 22
5.2.3. Risikobasierte Überwachung 25
5.3. Aquakulturbetriebe, die Wassertiere zu Zierzwecken halten 28
5.3.1. Registrierung, Zulassung 28
5.3.2. Gesundheitsstatus 30

[1] Ausgenommen Regelungen des Teil VI AHL betreffend Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet in die Mitgliedstaaten (Geltung ab 21.04.2026).

5.3.3. Risikobasierte Überwachung 31
5.4. Sonstige Aquakulturbetriebe (Seuchenschlachtbetriebe, Quarantäneeinrichtungen, geschlossene Betriebe z. B. zur Arterhaltung, Zurschaustellung oder Forschung) 31
5.4.1. Registrierung, Zulassung 31
5.4.2. Gesundheitsstatus 32
5.4.3. Risikobasierte Überwachung 32
6. Auswirkungen auf die Aquakulturpraxis - Verbringung, Eingang (Einfuhr) und Ausfuhr 33
6.1. Allgemeine Hinweise 33
6.2. Verbringen von Wassertieren 33
6.2.1. Innerstaatliches Verbringen von Wassertieren 34
6.2.2. Verbringen von Wassertieren innerhalb der Union 35
6.3. Eingang in die Union (Einfuhr aus Drittländern) 38
6.4. Ausfuhr in Drittländer 40
7. Bekämpfungsmaßnahmen 41
7.1. Allgemeine Hinweise 41
7.2. Seuchen der Kategorie A - unmittelbare Bekämpfung 43
7.3. Seuchen der Kategorie C - optionale Bekämpfung 45
7.4. Seuchen der Kategorie E - Überwachung 48
7.5. Meldung von Seuchen und Berichterstattung darüber 49
7.6. Impfung 51
8. Nationale Maßnahmen 52
9. Schlussbemerkungen 53

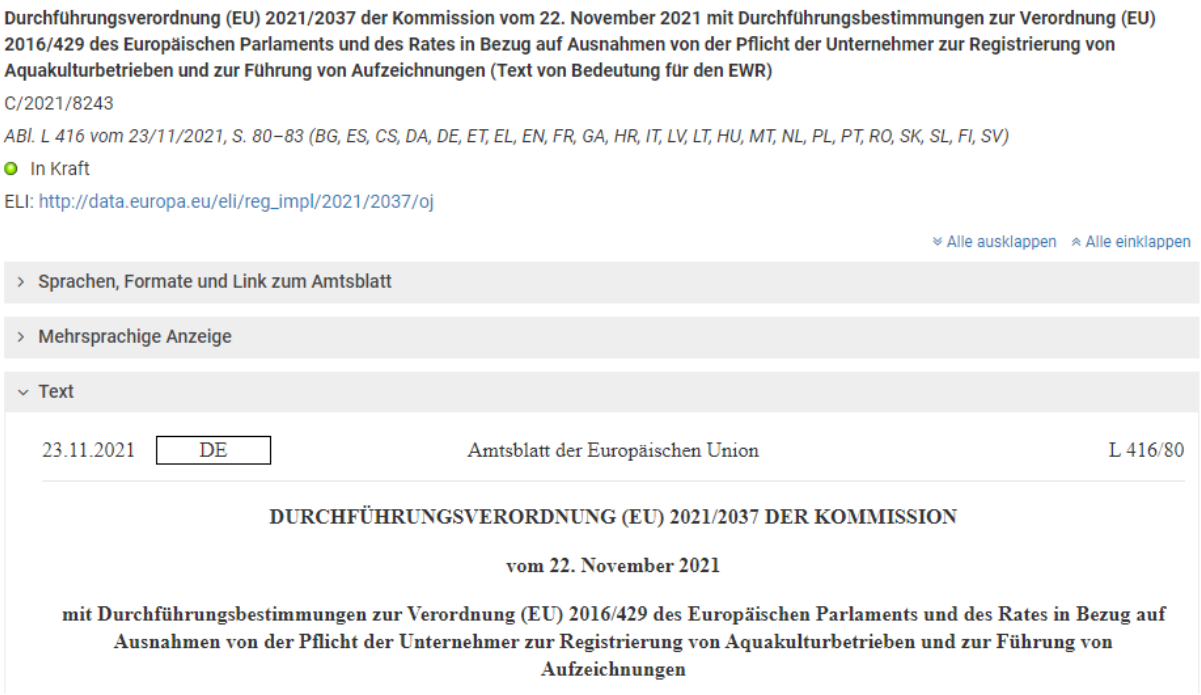
1. Hinweise zur Verlinkung von EU-Rechtsgrundlagen in diesem Infoblatt

Da die EU-Verordnungen zum Teil sehr häufig geändert werden, erfolgt die Verlinkung in EUR-Lex auf „Aktueller Link“.

In Abhängigkeit davon, ob die betreffende Verordnung nicht geändert wurde, eine veröffentlichte konsolidierte Fassung oder Änderungen noch nicht in eine konsolidierte Fassung überführt wurden, gibt es unterschiedliche Ergebnisdarstellungen:

1.1. Verordnungen, die (noch) nicht geändert wurden

Am Beispiel der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 (Stand: 05.09.2024):



Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 der Kommission vom 22. November 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ausnahmen von der Pflicht der Unternehmer zur Registrierung von Aquakulturbetrieben und zur Führung von Aufzeichnungen (Text von Bedeutung für den EWR)

C/2021/8243

ABl. L 416 vom 23/11/2021, S. 80–83 (BG, ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, GA, HR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, FI, SV)

In Kraft

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2037/oj

Alle ausklappen Alle einklappen

Sprachen, Formate und Link zum Amtsblatt

Mehrsprachige Anzeige

Text

23.11.2021 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 416/80

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/2037 DER KOMMISSION

vom 22. November 2021

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ausnahmen von der Pflicht der Unternehmer zur Registrierung von Aquakulturbetrieben und zur Führung von Aufzeichnungen

Hinweis: Im Ergebnis werden auch die Erwägungsgründe aufgeführt, da es sich um den ursprünglichen Rechtsakt handelt.

1.2. Verordnungen, die geändert oder berichtigt und als konsolidierte Fassung veröffentlicht wurden, für die es nach der Veröffentlichung keine weiteren Änderungen gab

Am Beispiel der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 (Stand: 05.09.2024):



Konsolidierter Text: Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status seuchenfrei für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR

Zum ursprünglichen Rechtsakt (In Kraft)

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689/2023-10-11

Alle ausklappen Alle einklappen

Verfügbare Sprachen und Formate

Mehrsprachige Anzeige

Text

02020R0689 — DE — 11.10.2023 — 003.001

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

▶B

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/689 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211)

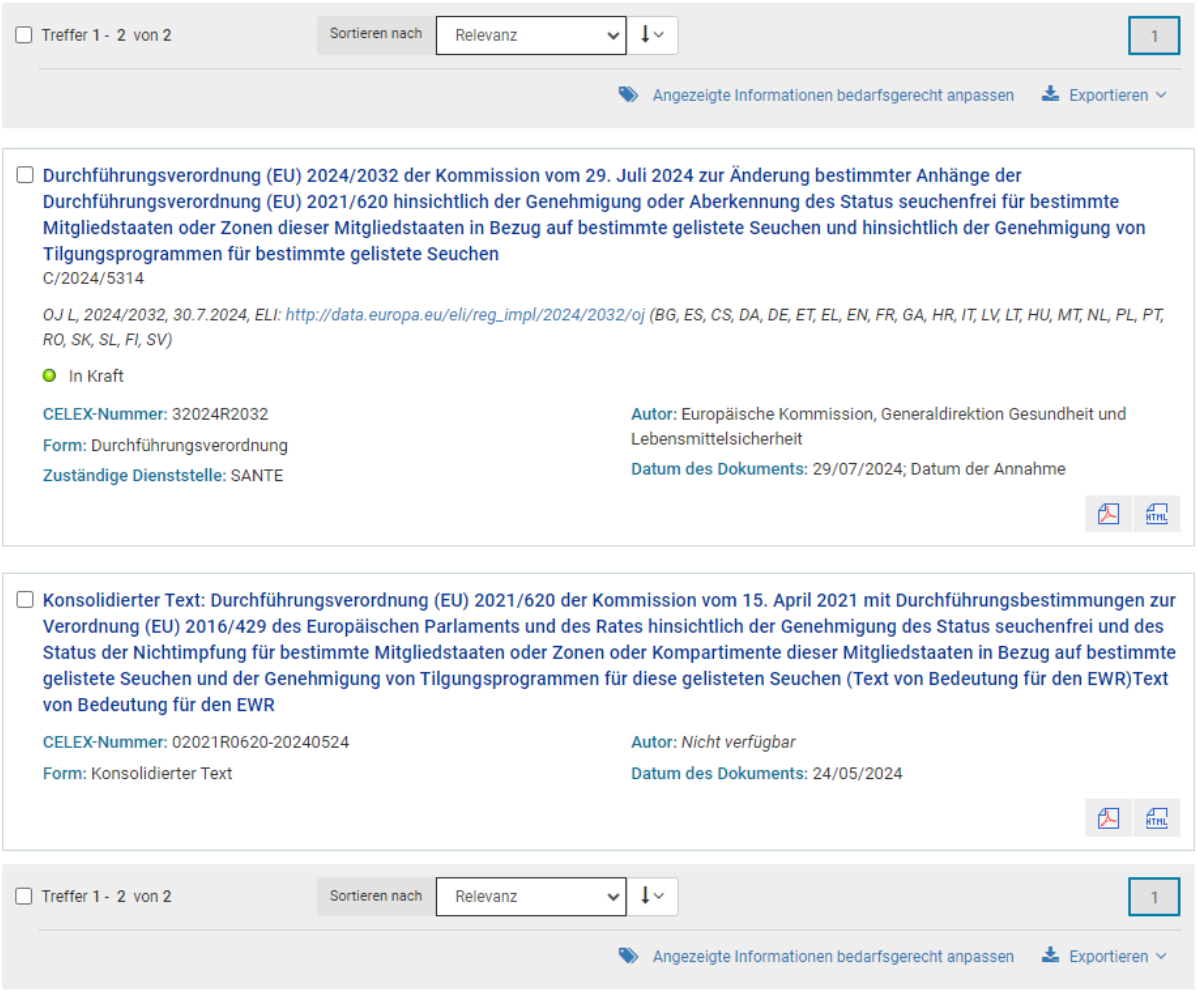
Geändert durch:

Es wird der konsolidierte Text dargestellt.

Hinweis: Im konsolidierten Text werden die Erwägungsgründe nicht aufgeführt. Diese sind nur im ursprünglichen Rechtsakt enthalten. Der ursprüngliche Rechtsakt wird über den Link „Zum ursprünglichen Rechtsakt" abgerufen.

1.3. Verordnungen, die geändert oder berichtigt und als konsolidierte Fassung veröffentlicht wurden, für die es nach der Veröffentlichung weitere Änderungen gab

Am Beispiel der Delegierten Verordnung (EU) 2021/620 (Stand: 05.09.2024):



Im Ergebnis wird ganz unten der konsolidierte Text als Link dargestellt. Darüber befinden sich in chronologischer Folge ein oder mehrere weitere Links, die jeweils auf Änderungsrechtakte verlinken, die noch nicht in dem konsolidierten Text berücksichtigt wurden.

Hinweis: Im konsolidierten Text werden die Erwägungsgründe nicht aufgeführt. Diese sind nur im ursprünglichen Rechtsakt enthalten. Der ursprüngliche Rechtsakt wird über den Link „Zum ursprünglichen Rechtsakt“ abgerufen.

2. Einleitung

Die am 20.04.2016 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2016/429[2] (EU-Tiergesundheitsrechtsakt/**A**nimal **H**ealth **L**aw = AHL) ist eine von vier Säulen der EU-Tiergesundheitsstrategie (2007 - 2013)[3]. Mit dem AHL wurde ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen für Tiergesundheit geschaffen. Die Verordnung gilt ab dem 21.04.2021 und regelt für Landtiere, Wassertiere und sonstige Tiere die Vorbeugung gelisteter und neu auftretender Tierseuchen sowie deren Bekämpfung. Mit dem AHL wurde der EU-Kommission die Ermächtigung übertragen, delegierte und Durchführungsrechtsakte (Tertiärrechtsakte) zu erlassen. Delegierte Rechtsakte dienen der weitergehenden Regelung des Basisrechtsakts, Durchführungsrechtsakte dienen u. a. der Harmonisierung, z. B. bei der Kategorisierung von Seuchen oder der Bereitstellung von Musterveterinärbescheinigungen. Einige dieser „nachgeordneten" Rechtsakte hätten bis zum 20.04.2019 veröffentlicht sein müssen, wurden aber deutlich später erlassen und gelten ebenfalls ab dem 21.04.2021. Diese Tertiärrechtsakte haben keinen eigenen Gesetzescharakter, sondern sind immer im Kontext des Basisrechtsakts AHL anzuwenden.

Mit Geltungsbeginn des AHL wurden über 50 Richtlinien und Verordnungen sowie etwa 400 Durchführungsrechtsakte aufgehoben, darunter die Aquakulturrichtlinie 2006/88/EG[4] und die auf Grundlage der Aquakulturrichtlinie erlassenen Verordnungen, Entscheidungen und Durchführungsbeschlüsse der EU.

Da es sich beim AHL um eine Verordnung der EU handelt, gelten die Vorschriften dieser Verordnung und die der delegierten und Durchführungsverordnungen unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Welche Konsequenzen die Anwendung des AHL ab dem 21.04.2021 für das nationale Tiergesundheitsgesetz[5] (TierGesG) und die auf Grundlage des TierGesG erlassenen Spezialvorschriften, darunter die Fischseuchenverordnung[6] (FischSeuchV), hat, ist mit Stand vom 01.10.2026 noch offen.

[2] http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429
[3] https://ec.europa.eu/food/animals/health/strategy2007-2013_en#:~:text=As%20from%202007%20the%20EU,disease%20surveillance%2C%20controls%20and%20research
[4] http://data.europa.eu/eli/dir/2006/88
[5] https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/TierGesG.pdf
[6] https://www.gesetze-im-internet.de/fischseuchv_2008/FischSeuchV_2008.pdf

3. Für Wassertiere relevante Rechtsvorschriften mit kurzer Erläuterung

3.1. Basisrechtsakte

Verordnung (EU) 2016/429[7] […] zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht"), Abl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1 - 208

Rechtsgrundlage für diese Verordnung (im Folgenden AHL) ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union[8]. Das AHL umfasst 283 Artikel in neun Teilen sowie fünf Anhänge. Fachrelevante Regelungsinhalte für Wassertiere enthalten die Teile:

- I (Allgemeine Bestimmungen),
- II (Seuchenmeldung und Berichterstattung darüber, Überwachung, Tilgungsprogramme, Status „seuchenfrei"),
- III (Bewusstsein für Seuchen, Handlungsbereitschaft und Bekämpfung),
- IV Titel II Kapitel 1 (Registrierung, Zulassung, Aufzeichnungen und Verzeichnisse),
- IV Titel II Kapitel 2 (Verbringungen von Wassertieren innerhalb der Union),
- IV Titel II Kapitel 3 (Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Erzeugnissen […] innerhalb der Union),
- V (Eingang in die Union und Ausfuhr),
- VI (Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet in die Mitgliedstaaten - Geltungsbeginn des Teils VI gemäß Art. 278: 21. April **2026**) und
- VII (Sofortmaßnahmen).

Anhang II enthält die über Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AHL hinaus gelisteten Seuchen.

Verordnung (EU) 2017/625[9] […] über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, […], Abl. L 95 vom 7.4.2017.

Rechtsgrundlage für diese Verordnung (im Folgenden OCR) ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union[7].

[7] http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429
[8] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012E043
[9] http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625

3.2. Tertiärrechtsakte

Die nachfolgend aufgeführten für Wassertiere relevanten Tertiärrechtsakte wurden auf Grundlage des AHL mit Stand vom 01.10.2026 bereits veröffentlicht. Diese Vorschriften gelten ab dem 21.04.2021.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629**[10] […] zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 […], veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) L 272 vom 31.10.2018, S. 11 – 15; Mit dieser Verordnung zu Teil I AHL (Art. 5) wird die Wassertierseuche EUS ausgelistet. Anhang II AHL umfasst nunmehr 13 Wassertierseuchen.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882**[11] […] über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21 – 29. Diese Verordnung zu Teil I AHL führt gemäß Art. 8 AHL die für die gelisteten Seuchen empfänglichen und Überträgerarten auf. Außerdem werden die gelisteten Seuchen gemäß Art. 9 AHL kategorisiert. Für Wassertiere sind die Seuchenkategorien A+D+E (unmittelbare Tilgung), C+D+E (optionale Tilgung) und E (Überwachung) relevant.

 Mit der Verordnung (EU) 2024/216[12] zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 betreffend gelistete Wassertierseuchen und die Liste der Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, wurde die Anzahl der für Wassertierseuchen gelisteten Überträgerarten erheblich reduziert (s. 4.4.).

- **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715**[13] […] mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung), ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37 – 96. Die Verordnung zu Teil II AHL (Art. 23) richtet sich an die Veterinärbehörden und umfasst Regelungen zum Informationsmanagement, u. a. zur Meldung von und Berichterstattung über Seuchen.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/687**[14] […] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 […] hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64 – 139.

[10] http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/1629
[11] http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882
[12] https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2024/216
[13] http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1715
[14] http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687

Die Verordnung zu Teil III AHL umfasst Regelungen zur Prävention und Bekämpfung von Seuchen. In Bezug auf Wassertiere betrifft das insbesondere Seuchen der Kategorie A+D+E.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/689**[15] […] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 […] hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei", ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211 – 340.

 Diese Verordnung zu Teil II AHL umfasst Vorschriften für die Überwachung von Betrieben, die Durchführung von Tilgungsprogrammen und für die Erlangung und Aufrechterhaltung des Gesundheitsstatus „seuchenfrei". Für Wassertiere gibt es ergänzende Regelungen zur Teilnahme an freiwilligen Überwachungsprogrammen in Bezug auf bestimmte Seuchen der Kategorie C+D+E (ehem. Kategorie III-Status). Teil I des Anhangs VI dieser Verordnung enthält Angaben zur Häufigkeit von Tiergesundheitsbesuchen im Rahmen der risikobasierten Überwachung. Teil II dieses Anhangs enthält die seuchenspezifischen Anforderungen an den Status „seuchenfrei" in Bezug auf die Erlangung (auch nach Tilgung) und Aufrechterhaltung des Status. Teil III des Anhangs VI umfasst Anforderungen an Betriebe zum Nachweis der Umsetzung eines freiwilligen Überwachungsprogramms für eine bestimmte Seuche sowie zur Wiederaufnahme dieses Überwachungsprogramms nach einem Seuchenausbruch.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/690**[16] […] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 […] hinsichtlich der gelisteten Seuchen, die Überwachungsprogrammen in der Union unterliegen, des geografischen Geltungsbereichs solcher Programme und der gelisteten Seuchen, für die der Status „seuchenfrei" von Kompartimenten festgelegt werden kann, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 341 - 344

 Mit dieser Verordnung zu Teil II AHL wird für Wassertiere die Möglichkeit für Kompartimente des Erlangens des Status „seuchenfrei" rechtlich verankert.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/691**[17] […] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 […] hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345 – 378

 Diese wassertierspezifische Verordnung zu Teil IV Titel II Kapitel 1 AHL enthält weitergehende Regelungen zur Zulassung bzw. Registrierung von

 - Aquakulturbetrieben oder Gruppen von Aquakulturbetrieben, die Wassertiere zu dem Zweck halten, entweder lebend oder in Form von Erzeugnissen aus Aquakulturtieren verbracht zu werden,
 - Aquakulturbetrieben, in denen Wassertiere zu Zierzwecken gehalten werden sowie

[15] http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689
[16] http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/690
[17] http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/691

- anderen Einrichtungen, in denen Wassertiere gehalten werden (z. B. Reinigungszentren, Quarantäneeinrichtungen, Zoo- und Forschungseinrichtungen).

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/692**[18] […] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 […] hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379 – 520.

 Diese Verordnung zu Teil V AHL enthält weitergehende Anforderungen an den Eingang u. a. von Wassertieren gelisteter Arten und deren Erzeugnissen in die Union (Einfuhr aus Drittländern), sofern sie nicht für den direkten menschlichen Verzehr bestimmt sind.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/990**[19] […] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 […] hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union, ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 42 - 63

 Diese Verordnung zu Teil V AHL enthält weitergehende Anforderungen an die Verbringung von Wassertieren und deren Erzeugnissen innerhalb der Union.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002**[20] […] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 […] in Bezug auf die Meldung gelisteter Seuchen innerhalb der Union und die Berichterstattung über gelistete Seuchen innerhalb der Union, in Bezug auf Formate und Verfahren für die Vorlage von Überwachungsprogrammen in der Union und von Tilgungsprogrammen und die Berichterstattung darüber sowie für Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ sowie in Bezug auf das elektronische Informationssystem, ABl. L 412 vom 8.12.2020, S. 1 – 28.

 Diese Verordnung zu Teil II AHL enthält Anforderungen an die Meldung von Ausbrüchen von Wassertierseuchen der Kategorien A und C sowie an die Berichterstattung von Ausbrüchen von Wassertierseuchen der Kategorie E. Ferner enthält die Verordnung Vorschriften in Bezug auf die Vorlage von Tilgungsprogrammen und in Bezug auf Anträge auf Seuchenfreiheit.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235**[21] […] mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 […] hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verord-

[18] http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692
[19] http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/990
[20] http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2002
[21] http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2235

nung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG, ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1 – 409.

Diese Verordnung zu Teil IV und V AHL enthält Vorschriften über Veterinärbescheinigungen gemäß dem AHL, amtliche Bescheinigungen gemäß der EU-Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625[22]) und Veterinär-/amtliche Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Verordnungen. Es werden u. a. Standardmuster für das Verbringen von Tieren und ihren Erzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten bzw. innerhalb der Union und für den Eingang in die Union bereitgestellt. Anhang III der Verordnung enthält Bescheinigungsmuster für den Eingang in die Union von lebenden Wassertieren und deren Erzeugnissen (einschließlich Fischereierzeugnisse), die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236[23]** […] mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 […] hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von Wassertieren und von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren und für deren Verbringungen innerhalb der Union sowie hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008, ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 410 – 464.

 Diese Verordnung enthält die auf Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 erstellten Musterveterinärbescheinigungen für das Verbringen von Wassertieren und deren Erzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten bzw. innerhalb der Union und die Musterveterinärbescheinigung für den Eingang von Wassertieren in die Union, wenn diese nicht direkt für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

- **Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260[24]** […] über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission, ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1–9.

 Diese Verordnung enthält die Anforderungen an die Genehmigung nationaler Maßnahmen in Bezug auf nicht gelistete Seuchen oder andere gelistete Seuchen als die der Kategorie A – D.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/404[25]** […] zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung

[22] http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625
[23] http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2236
[24] http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/260
[25] http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404

(EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist, ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1–117.

Diese Verordnung enthält die Liste der Drittländer, aus denen der Eingang von Wassertieren in die Union zulässig ist.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/620**[26] […] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei" und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen, ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 78–119.

 Diese Verordnung enthält u.a. die Listen von Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten mit genehmigten optionalen Tilgungsprogrammen oder mit dem anerkannten Status „seuchenfrei" für Seuchen der Kategorie C. Die Änderungsverordnung berücksichtigt den geänderten Status von Teilen Dänemarks und Finnlands im Zuge der IHN-Ausbrüche im Jahr 2021.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037**[27] […] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ausnahmen von der Pflicht der Unternehmer zur Registrierung von Aquakulturbetrieben und zur Führung von Aufzeichnungen, ABl. L 416 vom 23.11.2021, S. 80–83. Geltungsbeginn dieser Verordnung war der 13.12.2021.

 Diese Verordnung enthält die Ermächtigungsgrundlagen für die Mitgliedstaaten zum Erlass von Ausnahmen von der Pflicht zur Registrierung für bestimmte Arten von Aquakulturbetrieben und von der Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen für bestimmte Arten von Aquakulturbetrieben und Transportunternehmern. Diese Ermächtigungsgrundlagen wurden mit Stand vom 01.10.2026 für Deutschland noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Einige Ausnahmen können jedoch auf Grundlage der noch geltenden FischSeuchV gewährt werden.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2022/160**[28] […] zur Festlegung einheitlicher Mindesthäufigkeiten bestimmter amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tiergesundheitsanforderungen der Union gemäß OCR.

 Diese Verordnung regelt die Mindesthäufigkeit amtlicher Kontrollen für zugelassene Betriebe, die einer risikobasierten Tiergesundheitsüberwachung unterliegen.

[26] http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/620
[27] http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2037
[28] http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/160

- **Delegierte Verordnung 2022/671**[29] […] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625[9] des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich besonderer Bestimmungen für amtliche Kontrollen […].
- **Delegierte Verordnung (EU) 2023/361**[30] […] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen.

 Diese Verordnung regelt die mögliche Verwendung von Impfstoffen bei Wassertieren zur Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen der Kategorie A.

Auf die fachrelevanten Auswirkungen der Rechtsvorschriften wird in den nachfolgenden Abschnitten eingegangen.

[29] http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/671
[30] http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/361

4. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, gelistete Seuchen, gelistete Arten und Seuchenkategorisierung

Relevante Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/429: Teil I
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

4.1. Geltungsbereich

Mit dem AHL werden Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung u. a. von Wassertierseuchen festgelegt, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die Verordnung gilt sowohl für gehaltene als auch für wild lebende Wassertiere. Das AHL enthält Regelungen zur Prävention und Bekämpfung von gelisteten und neu auftretenden Wassertierseuchen.

4.2. Begriffsbestimmungen

Art. 4 AHL enthält Begriffsbestimmungen. Es folgen auszugsweise einige für die Aquakultur relevante Ausdrücke:

- Der Begriff „Wassertiere“ umfasst neben Fischen auch wasserbewohnende Weichtiere und Krebstiere.
- Der Begriff „Aquakultur“ bezeichnet die Haltung von Wassertieren, mit Ausnahme der vorübergehenden Haltung (ohne Fütterung = Hälterung) von zur Schlachtung bestimmten gefangenen wild lebenden Wassertieren.
- Ein „Betrieb“ umfasst jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur, jede Umgebung oder jeden Ort, wo vorübergehend oder dauerhaft Wassertiere gehalten werden, ausgenommen
 - Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden und
 - Tierarztpraxen oder Tierkliniken.
- „Unternehmer“ sind Personen, die für Tiere oder deren Erzeugnisse verantwortlich sind, ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte. Ein „Transportunternehmer“ ist ein Unternehmer, der Tiere auf eigene Rechnung oder für einen Dritten transportiert.
- Ein „Heimtier“ ist ein gehaltenes Tier der in Anh. I AHL aufgeführten Arten, das zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten wird. Bei Wassertieren, die zu privaten Zierzwecken (auch in Gartenteichen) gehalten werden, handelt es sich gemäß Anhang I AHL um Heimtiere.

4.3. Gelistete Seuchen

Folgende Wassertierseuchen sind hinsichtlich der seuchenspezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung des AHL in Anhang II gelistet. Anhang II wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (Auslistung des EUS) geändert.

- **Fische**: Epizootische hämatopoetische Nekrose der Fische (EHN), Virale hämorrhagische Septikämie (VHS), Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I)
- **Wasserbewohnende Weichtiere**: Infektion mit *Perkinsus marinus*, Infektion mit *Microcytos mackini*, Infektion mit *Bonamia exitiosa*, Infektion mit *Bonamia ostreae*, Infektion mit *Marteilia refringens*
- **Wasserbewohnende Krebstiere**: Taura-Syndrom der Krebstiere, Yellowhead Disease der Krebstiere, Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere (WSD)

4.4. Gelistete Arten und Seuchenkategorisierung

Die im AHL festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen für gelistete Wassertierseuchen und die entsprechenden Tertiärrechtsakte gelten für die gelisteten Arten. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 führt in seinem Anhang die gelisteten Arten (ausschließlich mit wissenschaftlichen Bezeichnungen) in zwei Spalten auf:

1. Arten und Artengruppe ⇨ „empfängliche Arten“ (Spalte 3)
2. Überträgerarten (Spalte 4)

In weiteren Tertiärrechtsakten, z. B. in den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/692 und (EU) 2020/990 werden Bedingungen, unter denen die Wassertierarten tatsächlich als Überträger gelten, festgelegt.

Im Vergleich zum bis 20.04.2021 geltenden Recht, werden in Bezug auf die VHS nunmehr u. a. die Marmorierte Forelle und der Amerikanische Seesaibling als empfängliche Arten (Spalte 3) und der Bachsaibling und der Seesaibling als Überträgerarten (Spalte 4) neu gelistet. In Bezug auf die IHN gelten ab dem 21.04.2021 die Marmorierte Forelle, der Amerikanische Seesaibling, der Bachsaibling und der Seesaibling auch als empfängliche Arten (Spalte 3). Mit der Änderung durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/925 entfällt die Listung des Japanischen Saiblings und der Biwa-Forelle als empfängliche Art für IHN. Jedoch wurden der Hecht (*Esox lucius*), die Forelle (*Salmo trutta*) und die Cutthroat-Forelle (*Oncorhynchus clarkii*) als empfängliche Arten hinzugefügt. Alle Karpfen, Karpfen-Goldfisch- und Karpfen-Karauschen- Hybriden gelten nun als empfängliche Arten für die KHV-I. Mit der letzten Änderung durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/216 wurde die Anzahl der Überträgerarten fast aller gelisteter Wassertierseuchen stark reduziert, sodass für die EHN, VHS, IHN, *P. marinus, B. ostrea, B. exitiosa, M. refringens,* TS und WSD nun keine Überträgerarten mehr in Spalte 4 des Anhangs der Verordnung gelistet sind. Für die YHD gab es eine deutliche Reduzierung der Überträgerarten und bei *M. mackini* wurde *Crassostrea virginica* als Überträgerart hinzugefügt. Für die KHV-I sind nunmehr neben dem Goldfisch (*Carassius auratus)* und Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella)* weitere Arten als Überträgerarten gelistet, nämlich *Carassius gibelio, Gymnocephalus cernua, Hypophthalmichthys molitrix, Rutilus rutilus* und *Tinca tinca.*

Die im AHL vorgesehenen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Kategorisierung der entsprechenden Wassertierseuche. Art. 9 AHL sieht folgende Kategorisierungen vor:

a) Gelistete Wassertierseuchen, die normalerweise nicht in der Union auftreten und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (Seuchen der Kategorie A)
b) Gelistete Wassertierseuchen, die in allen Mitgliedstaaten bekämpft werden müssen, mit dem Ziel, sie in der gesamten Union zu tilgen (Seuchen der Kategorie B)
c) Gelistete Wassertierseuchen, die für einige Mitgliedstaaten relevant sind und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreiten, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt (Seuchen der Kategorie C)
d) Gelistete Wassertierseuchen, gegen die Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit dem Eingang in die Union oder mit Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern (Seuchen der Kategorie D). Die unter den Buchstaben a, b und c genannten gelisteten Seuchen gelten jeweils auch als Seuchen der Kategorie D.
e) Gelistete Wassertierseuchen, die innerhalb der Union überwacht werden müssen (Seuchen der Kategorie E). Die unter den Buchstaben a, b und c genannten gelisteten Seuchen gelten jeweils auch als Seuchen der Kategorie E.

Die Kategorisierung der gelisteten Wassertierseuchen erfolgt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Die Verordnung führt keine Wassertierseuchen der Kategorien B oder D auf.

A+D+E kennzeichnet im Folgenden eine Wassertierseuche der Kategorie A, die gemäß Art. 9 AHL gleichzeitig als Seuche der Kategorie D (Handelsrelevanz) und E (Überwachung) gilt.

C+D+E kennzeichnet im Folgenden eine Wassertierseuche der Kategorie C, die gemäß Art. 9 AHL gleichzeitig als Seuche der Kategorie D (Handelsrelevanz) und E (Überwachung) gilt.

Die gelisteten Wassertierseuchen sind wie folgt kategorisiert:

- **Seuchen der Kategorie A+D+E**: EHN, Infektionen mit *Perkinsus marinus* und *Microcytos mackini*, Taura-Syndrom und Yellowhead Disease der Krebstiere
- **Seuchen der Kategorie C+D+E**: VHS, IHN, ISA, Infektionen mit *Bonamia exitiosa*, *Bonamia ostreae* und *Marteilia refringens*, WSD
- **Seuche der Kategorie E**: KHV-I

5. Auswirkungen auf die Aquakulturpraxis - Haltung

Relevante Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/429: Teil I, Teil II, Teil IV Titel II Kapitel 1, Teil IX
- Verordnung (EU) 2017/625
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/690
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/691
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/160
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/671

5.1. Allgemeine Hinweise

Wer Wassertiere hält, ist für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und eine gute Tierhaltungspraxis verantwortlich, stellt einen verantwortungsvollen Umgang mit Tierarzneimitteln sicher und minimiert das Risiko der Ausbreitung von Seuchen (Art. 10 Abs. 1 Buchst. a AHL). Diese Vorschrift betrifft auch Heimtierhalter. Unternehmer haben zusätzlich geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren („Biosicherheitsmaßnahmen“) zu ergreifen.

Weitere Informationen zu den tiergesundheitsrechtlichen Pflichten der Unternehmer von Aquakulturbetrieben auf der Homepage des LAVES

Art. 12 AHL legt die Anforderungen und Zuständigkeiten von Tierärzten und von Angehörigen der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe (ehem. „Qualifizierte Dienste“) dar. Angehörige der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe können Tätigkeiten, die im Rahmen des AHL Tierärzten zugeordnet werden, in Bezug auf Wassertiere ausüben, sofern sie vom jeweiligen Mitgliedstaat nach dessen nationalem Recht dafür zugelassen sind.

In dem Zusammenhang bedarf es einer nationalrechtlichen Regelung hinsichtlich der Zulassung von Angehörigen der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe (vgl. auch § 7 Abs. 4 FischSeuchV).

Teil IV Titel II Kap. 1 (Art. 172 - 190) AHL enthält spezifische Vorschriften in Bezug auf Wassertiere für Aquakulturbetriebe und deren Unternehmer sowie für Transportunter-

nehmer. Heimtierhalter sind von den Regelungen des entsprechenden Kapitels und weiteren Regelungen der entsprechenden Tertiärrechtsakte nicht betroffen.

Abschnitt 1 des Kapitels 1 enthält Regelungen zur Registrierung von Aquakulturbetrieben, während sich Abschnitt 2 mit Aquakulturbetrieben befasst, die darüber hinaus zuzulassen sind (nach bis 20.04.2021 geltendem Recht „genehmigungspflichtige Betriebe“).

Im Vergleich zum bis 20.04.2021 geltenden Recht ist neu, dass Aquakulturbetriebe, die Wassertiere zu Zierzwecken in geschlossenen Systemen (ohne direkten Kontakt zu offenen Gewässern) halten, ab dem 21.04.2021 der Registrierung und in Abhängigkeit des von den Betrieben ausgehenden Risikos sogar der Zulassung bedürfen (s. 4.3.1.).

Vergleichbar zum bis 20.04.2021 geltenden Recht können, sofern der betreffende Betrieb kein erhebliches Risiko darstellt, Unternehmer von der Verpflichtung zur Beantragung einer Zulassung ausgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie Aquakulturbetriebe betreiben, die kleine Mengen von Tieren aus Aquakultur zur Abgabe für den menschlichen Verzehr produzieren, entweder direkt für den Endverbraucher oder für örtliche Einzelhandelsbetriebe, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher abgeben. Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Beantragung einer Zulassung trifft auch auf Angelteiche und Aquakulturbetriebe zu, die Tiere aus Aquakultur zu Zierzwecken in geschlossenen Systemen halten (Art. 176 Abs. 2 AHL).

In vorgenanntem Zusammenhang bedarf es einer nationalrechtlichen Regelung, die der harmonisierten Anwendung dienen soll. Neu ist außerdem, dass ein Unternehmer die Registrierung oder Zulassung für eine Gruppe von Aquakulturbetrieben beantragen kann.

Mitgliedstaaten können gemäß Art. 174 AHL Unternehmer bestimmter Aquakulturbetriebe, die ein unerhebliches Risiko darstellen, von der Verpflichtung zur Registrierung der Betriebe gemäß Art. 172 Abs. 1 AHL (≠Tierhalterregistrierungspflicht) ausnehmen, sofern Bestimmungen dazu in einem Durchführungsrechtsakt vorliegen (Art. 175 Abs. 2 AHL). Die seit 13.12.2021 geltende Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 enthält die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen. Allerdings wurden diese Ermächtigungsgrundlagen mit Stand vom 01.10.2026 für Deutschland noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Zwei Ausnahmetatbestände gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 können trotz fehlender nationaler Umsetzung in bestimmten Fällen dennoch angewendet werden.

Eine Ausnahme der Registrierungspflicht kann demnach auf Grundlage des § 1 Abs. 3 der Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) für Einzelhandelsbetriebe/ Zoofachgeschäfte gewährt werden, wenn die Bedingungen gemäß Art. 3 Buchst. a) Ziff. iv) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 erfüllt werden. Demnach müssen diese Betriebe die folgenden Kriterien erfüllen:

- Einzelhandelsbetriebe/ Zoofachgeschäfte, die Tiere aus Aquakultur zu Zierzwecken halten;

- Die Tiere werden ausschließlich in geschlossenen Systemen gehalten, aus denen keine Ab(lauf)wässer direkt in natürliche Gewässer eingeleitet werden;
- Der Unternehmer verbringt keine Tiere aus Aquakultur aus dem Betrieb in andere Aquakulturbetriebe oder zur Freisetzung in offene Gewässer;
- Der Betrieb wird direkt von ein Aquakulturbetrieben oder Gruppen von Aquakulturbetrieben beliefert, die gemäß Art. 176 oder Art. 177 der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) zugelassen sind;
- Der Unternehmer verkauft Tiere nur direkt an den endgültigen Heimtierhalter.

Eine weitere Ausnahme von der Registrierungspflicht betrifft Wassertiere, die zur Ansicht und als Heimtiere auf Betriebsgeländen (z. B. in Arztpraxen) in Aquarien gehalten werden. Einschlägig für die ggf. zu gewährende Ausnahme ist § 1 Abs. 2 Nr. 1 FischSeuchV i. V. m. Art. 3 Buchst. a Ziff. i der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037.

Eine Umsetzung weiterer Ausnahmetatbestände von der Registrierungspflicht gemäß Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 wird aus fachlichen Gründen jedoch befürwortet. Wenn entsprechende nationale Vorschriften erlassen werden, können demnach weitere bestimmte Aquakulturbetriebe, die ein unerhebliches Risiko darstellen, von der Registrierungspflicht (Art. 172 AHL) ausgenommen werden. Weiterhin können Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die ein geringes Risiko hinsichtlich der Ausbreitung gelisteter oder neu auftretender Seuchen bergen von der vorgesehenen Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen (Art. 186 und 188 AHL) ausgenommen werden. Anwendung würden diese Ausnahmen z. B. für Aquarien oder Teichen in Restaurants zur Ansicht der zum Verzehr angebotenen Fische und für Kleinsthaltungen zum Eigenverzehr finden.

Von der Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen können jedoch im Falle einer nationalen Umsetzung nur registrierte Aquakulturbetriebe ausgenommen werden (Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037).

Abschnitt 3 des Kapitels 1 umfasst Vorschriften in Bezug auf ein Verzeichnis der Aquakulturbetriebe und der Betriebe, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen („Seuchenschlachtbetriebe“). Der Abschnitt 4 enthält Regelungen in Bezug auf die Buchführung (vgl. § 8 FischSeuchV) von Aquakulturbetrieben, Seuchenschlachtbetrieben und Transportunternehmern. Aquakulturbetriebe haben Bestandsdaten, Zu- und Abgänge (ggf. mit Gesundheitsbescheinigungen), Mortalitäten für jede epidemiologische Einheit, Biosicherheitsmaßnahmen und die Ergebnisse von Tiergesundheitskontrollen zu erfassen.

Aquakulturbetriebe, die gemäß der FischSeuchV auf Grundlage der Richtlinie 2006/88/EG vor dem Geltungsbeginn des AHL registriert oder zugelassen (= genehmigt) wurden, gelten als gemäß dem AHL zugelassen oder registriert und unterliegen als solche den einschlägigen Verpflichtungen der Verordnung (Art. 279 AHL). Gemäß Art. 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für Aquakultur-

betriebe und Unternehmer bis zum 21. April 2021 die nach den Art. 20 und 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 erforderlichen Informationen in die von den zuständigen Behörden geführten Verzeichnisse registrierter und zugelassener Aquakulturbetriebe aufgenommen werden. Dies betrifft alle bestehenden Aquakulturbetriebe und Unternehmer, für die Informationspflichten der zuständigen Behörde in Bezug auf die Verzeichnisse registrierter und zugelassener Aquakulturbetriebe besteht.

Dazu bedarf es der Anpassung bestehender Erfassungssysteme, da zusätzliche Daten zu erfassen sind, die bisher nicht im Rahmen der Datenerhebung gemäß der FischSeuchV auf Grundlage der Richtlinie 2006/88/EG erhoben wurden.

Die zuständige Behörde registriert Aquakulturbetriebe oder Gruppen von Aquakulturbetrieben gemäß Art. 173 AHL und erteilt Zulassungen von Aquakulturbetrieben oder Gruppen von Aquakulturbetrieben gemäß Art. 181 AHL.

5.2. Aquakulturbetriebe oder Gruppen von Aquakulturbetrieben, in denen Aquakulturtiere zu dem Zweck gehalten werden, entweder lebend oder in Form von Erzeugnissen aus Aquakulturtieren verbracht zu werden

5.2.1. Registrierung, Zulassung

Wenn Aquakulturbetriebe oder Gruppen von Aquakulturbetrieben Wassertiere zu dem Zweck halten, um diese entweder lebend oder in Form von Erzeugnissen aus Aquakulturtieren zu verbringen, bedürfen sie der Zulassung. Vorgenanntes trifft nicht zu, wenn sie von einem Ausnahmetatbestand gemäß Art. 176 Abs. 2 betroffen sind (s. 5.1.). Diese Betriebe bedürfen der Registrierung. Von der Ermächtigung zum Erlass nationaler Regelungen bzgl. Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 hat Deutschland mit Stand vom 01.10.2026 noch nicht Gebrauch gemacht (s. 5.1.).

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 führt weitere Ausnahmen von der Zulassungsverpflichtung auf. Diese betreffen neben bestimmten Weichtieranlagen Aquakulturbetriebe, in denen Aquakulturtiere ausschließlich für die Freisetzung in offene Gewässer gehalten werden. Darüber hinaus betreffen die Ausnahmen von der Zulassungspflicht extensiv bewirtschaftete Teiche, in denen Aquakulturtiere zum unmittelbaren menschlichen Verzehr oder zur Freisetzung in offene Gewässer gehalten werden. Es bedarf noch der Erläuterung in Ausführungshinweisen o. ä., was unter „extensiv bewirtschaftete Teiche“ zu verstehen ist. Es besteht aktuell Einvernehmen mit dem BMLEH, dass Haltungseinheiten der (extensiven) Karpfenteichwirtschaft grundsätzlich nicht darunterfallen sollen.

Die vorgenannte delegierte Verordnung führt auch Arten von Aquakulturbetrieben auf, die zugelassen werden müssen. Darunter fallen Quarantänebetriebe für Aquakulturtiere und Aquakulturbetriebe, die Aquakulturtiere gelisteter Arten, die als Vektoren (Überträger) gelten, so lange isoliert halten, bis diese nicht mehr als Vek-

toren gelten. Dies gilt gleichermaßen für Schiffe oder andere mobile Räumlichkeiten, in denen Aquakulturtiere vorübergehend gehalten werden, um behandelt oder einem anderen tierhaltungsbezogenen Verfahren unterzogen zu werden.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 enthält insbesondere in Bezug auf Biosicherheitsmaßnahmen (Art. 7 - 8 sowie Anh. I Teile 1 - 2) weitere Anforderungen an die Zulassung von Aquakulturbetrieben oder Gruppen von Aquakulturbetrieben, die Wassertiere zu dem Zweck halten, entweder lebend oder in Form von Erzeugnissen aus Aquakulturtieren verbracht zu werden.

Entsprechende Biosicherheitspläne sind zwecks Zulassung vorzuhalten und nachzuweisen. Betriebsartspezifische Vorgaben dazu enthalten die Anhänge der Verordnung. Es bedarf weiterhin der Klärung, ob die nach dem bis 20.04.2021 geltenden Recht bereits genehmigten (zugelassenen) Aquakulturbetriebe entsprechende Pläne nachträglich aufstellen und künftig auch vorhalten müssen. Die rechtliche Prüfung ist mit Stand vom 01.10.2026 noch nicht abgeschlossen. Eine entsprechende Vorgehensweise wäre jedoch unter Hinweis auf Art. 186 AHL Abs. 1 Buchst. e (Aufzeichnungspflichten zu Biosicherheitsmaßnahmen) sinnvoll.

Weitere Informationen zum Thema Biosicherheit in Aquakulturbetrieben auf der Homepage des LAVES

Weitere Informationen zur Überspannung, Einhausung und Einzäunung von Aquakulturanlagen auf der Homepage des LAVES

Eine Zulassung kann nur erteilt werden, wenn Aquakulturbetriebe oder Gruppen von Aquakulturbetrieben, die Wassertiere zu dem Zweck halten, entweder lebend oder in Form von Erzeugnissen aus Aquakulturtieren verbracht zu werden, die gemäß Art. 26 AHL durchgeführte risikobasierte Überwachung einhalten. 5.2.3.).

Werden in den betreffenden Betrieben nicht gelistete Arten oder Überträgerarten gehalten, die nicht mit empfänglichen Arten (Spalte 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1882) in Berührung kommen, bedarf es keiner risikobasierten Überwachung. Dafür muss das von den Betrieben ausgehende Risiko infolge einer Risikobewertung gemäß Anh. VI Teil I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 jedoch nicht mit „hoch“ eingestuft worden sein. Es bedarf noch der Erläuterung in Ausführungshinweisen o. ä., was genau unter „nicht in Berührung kommen“ zu verstehen ist.

Die zuständige Behörde nimmt für jeden zuzulassenden Aquakulturbetrieb oder zuzulassende Gruppe von Aquakulturbetrieben weitere Informationen in das gemäß Art. 185 Abs. 1 Buchs. b und c AHL vorgesehene Verzeichnis zugelassener Aquakulturbetriebe auf. So werden u. a. die Anschrift und die geografischen Koor-

dinaten des Standorts des zugelassenen Aquakulturbetriebs bzw. der zugelassenen Gruppe von Aquakulturbetrieben, eine Beschreibung der relevanten Einrichtungen und Ausrüstung des Betriebs und die Kategorien (Altersklasse, Verwendungszweck) der gehaltenen Aquakulturtiere dokumentiert. Auch der Gesundheitsstatus ist zu erfassen (s. 5.2.2.)

Gemäß Art. 186 Abs. 1 AHL sind Unternehmer, die zugelassene oder registrierte Aquakulturbetriebe betreiben, verpflichtet Aufzeichnungen zu führen, die mindestens Angaben zu den gehaltenen Tiere (Kategorie, Menge) und zu Verbringungen von Tieren aus Aquakultur und von deren Erzeugnissen umfassen müssen. Mitgliedstaaten können Aquakulturbetriebe von den weiteren in Art. 186 Abs. 1 AHL aufgeführten Aufzeichnungspflichten ausnehmen, sofern eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist (Art. 190).

Gemäß der seit 13.12.2021 geltenden Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 können Aquakulturbetriebe (und Transportunternehmer), die ein geringes Risiko hinsichtlich der Ausbreitung gelisteter oder neu auftretender Seuchen bergen, von den Mitgliedstaaten von bestimmten vorgesehenen Pflichten zur Führung von Aufzeichnungen (Art. 186 und 188 der VO (EU) 2016/429) ausgenommen werden. **Allerdings wurde diese Ermächtigung mit Stand vom 01.10.2026 für Deutschland noch nicht in nationales Recht umgesetzt**. Wenn eine Umsetzung in nationales Recht erfolgt, können registrierte Betriebe, die keine Aquakulturtiere in andere Aquakulturbetriebe oder zur Freisetzung in offene Gewässer verbringen, von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen werden.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 (Art. 23, 24) enthält zusätzlich zu den gemäß Art. 186 Abs. 1 AHL erforderlichen Informationen, Anforderungen in Bezug auf Aufzeichnungspflichten für sowohl registrierte als auch zugelassene Aquakulturbetriebe. Für zugelassene Betriebe umfassen die Anforderungen vergleichsweise mehr Aufzeichnungsverpflichtungen, darunter zur risikobasierten Tiergesundheitsüberwachung, zu Verbringungen oder zu den Biosicherheitsmaßnahmen / -plänen. Die Verordnung enthält auch Vorschriften zu den von Transportunternehmern zu führenden Aufzeichnungen (Art. 35).

Weitere Informationen zur Registrierung oder Zulassung von Aquakulturbetrieben auf der Homepage des LAVES

5.2.2. Gesundheitsstatus

In Bezug auf die Aquakultur in Deutschland sind insbesondere Seuchen der Kategorie C zu beachten. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Deutschland mit Ausnahme der ISA nicht als seuchenfrei gilt.

Das AHL sieht in Bezug auf Seuchen der Kategorie C grundsätzlich folgende Kategorisierung des Gesundheitsstatus für Aquakulturbetriebe vor:

1. Seuchenfrei
2. Teilnahme an einem Tilgungsprogramm zwecks Erlangung der Seuchenfreiheit
3. Ausschließlich für Wassertiere: „Freiwilliges Überwachungsprogramm für bestimmte Seuchen der Kategorie C“ (keine Infektion bekannt)
4. Weder seuchenfrei noch unter einem Tilgungsprogramm

Die Seuchenfreiheit kann für Mitgliedstaaten, Zonen und auch für Kompartimente (nur für Wassertiere, s. Durchführungsverordnung (EU) 2020/690) erklärt werden.

Im Wege der Delegierten Verordnungen (EU) 2020/689 und (EU) 2020/691 wurde ein weiterer Gesundheitsstatus ausschließlich für Wassertiere etabliert: „Freiwilliges Überwachungsprogramm für bestimmte Seuchen der Kategorie C“. Diese Kategorie ersetzt die „Kategorie III - keine Infektion bekannt“ gemäß der Richtlinie 2006/88/EG. Die erforderlichen Gesundheitsbesuche sind risikobasiert durchzuführen. In Anh. VI Teil I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 ist die Häufigkeit dieser Gesundheitsbesuche geregelt. Neu ist, dass im Rahmen der Gesundheitsbesuche nicht nur eine klinische Untersuchung, sondern auch die Probenahme zwecks Laboruntersuchung auf die betreffende(n) Seuche(n) der Kategorie C vorgeschrieben sind.

Gemäß Art. 280 AHL und Art. 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 verfügen Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente, die auf Grundlage der Richtlinie 2006/88/EG für seuchenfrei in Bezug auf bestimmte Wassertierseuchen der Kategorie C erklärt wurden, ab dem 21.04.2021 über den gemäß AHL genehmigten Status „seuchenfrei“. Für Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente gilt außerdem, dass auf Grundlage der Richtlinie 2006/88/EG genehmigte Tilgungs- oder Überwachungsprogramme in ein gemäß AHL genehmigtes Tilgungsprogramm überführt werden.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 enthält für die zuständige Behörde wichtige Anforderungen in Bezug auf Formate und Verfahren für die Vorlage von Tilgungsprogrammen und für Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“.

Anforderungen an die Tilgung, die Gewährung des Status „seuchenfrei“ und an die Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ und die damit in Verbindung stehenden Gesundheitsbesuchen einschließlich Probenahmen in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C enthält Anh. VI Teil II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 jeweils in den Kapiteln 1 - 6.

Beispielsweise bedarf es für einen Aquakulturbetrieb mit einem geringen Risikoniveau zur Aufrechterhaltung des Status „frei von VHS und IHN“ einmal alle drei Jahre

eines Gesundbesuches, in dessen Rahmen 30 Fische beprobt werden müssen. Es dürfen Gewebeteile von max. 10 Fischen für die Laboruntersuchung gepoolt werden (Anh. VI Teil II Kap. 1 Abschnitt 4 Tabelle 1.C der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689).

Erfolgt die Anerkennung der Seuchenfreiheit nach Tilgung infolge eines Seuchenausbruches, sind die entsprechenden Vorschriften hinsichtlich Leerung, Reinigung und Desinfektion und Stilllegung einzuhalten (Art. 62 - 64 und Anh. VI Teil II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, s. auch 7.3.)

Sofern ein Tilgungsprogramm der Genehmigung durch die EU-Kommission bedarf, entweder weil mehr als 75% des Hoheitsgebiets betroffen sind oder die Zone an andere Mitgliedstaaten der EU oder an Drittländer grenzt, ist zu beachten, dass das Tilgungsprogramm eine Laufzeit von maximal sechs Jahren hat. In hinreichend begründeten Fällen kann die EU-Kommission auf Antrag der Mitgliedstaaten die Laufzeit des Tilgungsprogramms um weitere sechs Jahre verlängern (Art. 15 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Tilgungsprogramme und Erklärungen der Seuchenfreiheit für Zonen oder Kompartimente, die weniger als 75 % des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ausmachen, sind gemäß Art. 83 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 (geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/881, als vorläufige Erklärungen zu veröffentlichen. Die EU-Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden auf diese Veröffentlichungen aufmerksam gemacht. Innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung können die EU-Kommission oder die Mitgliedstaaten in Bezug auf die vorgelegten Nachweise des Mitgliedstaats, Erläuterungen oder zusätzliche Informationen verlangen. Nach 60 Tagen erhält die Zone oder das Kompartiment den Status „seuchenfrei“ bzw. gilt das Tilgungsprogramm als genehmigt.
In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 werden Mitgliedstaaten bzw. Zonen gelistet, die in Bezug auf bestimmte Seuchen der Kategorie C als seuchenfrei gelten oder einem genehmigten Tilgungsprogramm unterliegen. Das TierSeuchen-InformationsSystem (TSIS, https://tsis.fli.de/) enthält eine Bekanntmachung (gemäß Art. 38 AHL) der Zonen und Kompartimente, die in Deutschland den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf bestimmte Wassertierseuchen der Kategorie C haben.

Anh. VI Teil III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 enthält Anforderungen zum Nachweis von (freiwilligen) Überwachungsprogrammen für Wassertierseuchen der Kategorie C und für die Wiederaufnahme dieser Programme nach einem Seuchenausbruch. Neben allgemeinen Anforderungen an Gesundheitsbesuche und Probenahmen, werden in Anh. VI Teil III die Häufigkeit und der Umfang der Gesundheitsbesuche und Probenahmen aufgeführt. Für beispielsweise VHS/IHN erfolgt ein Gesundheitsbesuch alle drei Jahre, in dessen Rahmen wiederum 30 Fische zu beproben sind (Anh. VI Teil III Kap. 1 Abschn. 3 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Die Häufigkeit der Gesundheitskontrollen ist im Vergleich zum

bis 20.04.2021 geltenden Recht deutlich geringer, dafür sind Probenahmen vorgesehen.

Aufgrund der hydrogeografischen Gegebenheiten und der kleinbetrieblich strukturierten Aquakultur in Deutschland sowie aus ökonomischen Gründen scheint es aktuell nicht wahrscheinlich, dass sehr viele Aquakulturbetriebe den Status „seuchenfrei“ erhalten wollen bzw. können. Vor diesem Hintergrund sind freiwillige Überwachungsprogramme von großer Bedeutung. Damit heben sich diese Aquakulturbetriebe von dem Gesundheitsstatus „weder seuchenfrei noch unter einem Tilgungs- / Überwachungsprogramm“ ab und schaffen mehr Sicherheit hinsichtlich der Einschleppung von Wassertierseuchen, da ein Zukauf nur aus Betrieben mit gleichem oder höherem Gesundheitsstatus möglich ist. Der Mehraufwand ergibt sich lediglich aus den Kosten für die Probenahme und Laboruntersuchungen.

In Bezug auf Weich- und Krebstierseuchen ist ein Poolen von Gewebeteilen mehrerer beprobter Tiere wie bei Fischen aktuell nicht zulässig, da der Einfluss des Poolens auf die diagnostische Sensitivität wissenschaftlich noch nicht ausreichend gründlich untersucht wurde. Zum derzeitigen Stand kann ein Poolen von Proben nur bei Unterschreitung der Mindestprobenmenge von 10 – 25 mg nach den Vorgaben des Europäischen Referenzlabors für Krebstierkrankheiten (EURL) i. V. m. dem Diagnostic Manual der World Organisation for Animal Health (WOAH) und der Methodensammlung des nationalen Referenzlabors (FLI, Riems) erfolgen. Dies betrifft dann ausschließlich Proben von z. B. Postlarven. Hier können entsprechend deren Gewicht ggf. 10 – 25 Tiere gepoolt werden (Stand: 01.10.2025).

In Anbetracht des gemäß Anhang VI Teil III Kap. 3-6 Abschn. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 für Weich- und Krebstiere vorgesehenen Probenumfangs (150 Tiere / Probe) zwecks Wiedererlangung des zuvor bestehenden Seuchenstatus, ist eine Erlangung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur besseren Einschätzung dieser Fragestellung alleine schon aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich. Die gleiche Problematik besteht in Bezug auf den erforderlichen Probenumfang zwecks Erlangung und Aufrechterhaltung der Seuchenfreiheit für Weich- und Krebstierbetriebe (vgl. Anhang VI Teil II Kap. 3-6 Abschn. 2, 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

5.2.3. Risikobasierte Überwachung

Ziel der risikobasierten Gesundheitsüberwachung ist die Erkennung von erhöhter Sterblichkeit und von gelisteten und neu auftretenden Seuchen.

Die folgenden zugelassenen Aquakulturbetriebe und Gruppen von Aquakulturbetrieben bedürfen der risikobasierten Gesundheitsüberwachung gemäß Art. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691:

1. Aquakulturbetriebe (Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691) oder zugelassene Gruppen von Aquakulturbetrieben (Art. 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691), die Wassertiere zu dem Zweck halten[31], entweder lebend oder in Form von Erzeugnissen aus Aquakulturtieren verbracht zu werden;
2. Aquakulturbetriebe, bei denen es sich um geschlossene Systeme handelt, die Tiere aus Aquakultur zu Zierzwecken[31] halten, die aufgrund ihrer Verbringungsmuster ein erhebliches Seuchenrisiko darstellen (Art. 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691);
3. Aquakulturbetriebe, bei denen es sich um offene Systeme handelt, die Tiere aus Aquakultur zu Zierzwecken halten[31] (Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691);
4. Aquakulturbetriebe oder Gruppen von Aquakulturbetrieben, in denen keine gelisteten Arten oder nur Überträgerarten ohne Berührung mit empfänglichen Arten gehalten werden[32], die mit einem hohen Risikoniveau gemäß Anh. VI Teil I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 eingestuft sind (Anh. II Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691).

Die risikobasierte Überwachung umfasst amtliche Kontrollen gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/429 und Tiergesundheitsbesuche gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) 2016/429. Diese Kontrollen im risikobasierten Überwachungsprogramm sind grundsätzlich voneinander zu trennen. Bei den Tiergesundheitsbesuchen handelt es sich nach Auslegung der Europäischen Kommission um „andere amtliche Tätigkeiten“ im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EU) 2017/625[33]. Nach dem Beschluss zu TOP 7.2 der Sitzung am 18.- 19.05.2026 der Arbeitsgruppe „Tierseuchen, Tiergesundheit“ der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz kann diese Tätigkeit von Tierärzten, Angehörigen der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe bzw. anderen natürlichen Personen („Qualifizierte Dienste“) nur dann durchgeführt werden, wenn die zuständige Behörde die entsprechende Tätigkeit gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst. b und/oder Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 auf die in Frage kommenden Person übertragen hat.

Tierärzte und Angehörige der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe erhalten ihre beruflichen Fähigkeiten in ihren Tätigkeitsbereichen, die in den Geltungsbereich des AHL fallen, aufrecht und entwickeln sie weiter („Fortbildungsverpflichtung“). Dies dient der Sicherstellung einer fachlich fundierten Durchführung der übertragenen Tätigkeit.

[31] Gemäß Anh. II Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691: Empfängliche Arten oder Überträgerarten, die in Berührung mit empfänglichen Arten gehalten werden (Spalte 3 bzw. Spalte 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882)
[32] Empfängliche bzw. Überträgerarten gemäß Spalte 3 bzw. Spalte 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882
[33] Empfehlung Nr. 1 zum Audit DG(SANTE) 2023-7763 https://ec.europa.eu/food/audits-analysis/audit-report/details/4759

Anhang VI Teil I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 beinhaltet Mindestanforderungen an die risikobasierte Überwachung bzw. an die Durchführung von Tiergesundheitsbesuchen und etwaigen Probenahmen. Ferner enthält der Teil Hinweise hinsichtlich der Ermittlung des Risikos, das von einem Aquakulturbetrieb ausgeht.

Die Häufigkeit der risikobasierten Gesundheitsbesuche wird wie folgt angesetzt:

a) in Aquakulturbetrieben mit hohem Risiko mindestens einmal jährlich;
b) in Aquakulturbetrieben mit mittlerem Risiko mindestens einmal alle zwei Jahre;
c) in Aquakulturbetrieben mit geringem Risiko mindestens einmal alle drei Jahre.

Wichtig ist, dass die risikobasierte Tiergesundheitsüberwachung für Aquakulturbetriebe und Gruppen von Aquakulturbetrieben mit Gesundheitsbesuchen und Probenahmen verbunden werden kann, die gemäß 4.2.2. in Bezug auf Seuchen der Kategorie C durchgeführt werden (Seuchenfreiheit, Tilgungsprogramm, freiwilliges Überwachungsprogramm).

Anforderungen in Bezug auf den Zeitpunkt und die Durchführung der Gesundheitsbesuche und der möglichen Probenahmen enthält wiederum Teil II des Anh. VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Die Häufigkeit amtlicher Kontrollen von zugelassenen Aquakulturbetrieben oder Gruppen von Aquakulturbetrieben ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/160 vom 4. Februar 2022 geregelt. Die amtlichen Kontrollen sind grundsätzlich von den risikobasierten Gesundheitsbesuchen zu trennen.

Die Häufigkeit der amtlichen Kontrollen entspricht je nach Risikoeinstufung gemäß Delegierten Verordnung (EU) 2020/689:

a) in Aquakulturbetrieben mit hohem Risiko mindestens einmal jährlich;
b) in Aquakulturbetrieben mit mittlerem Risiko mindestens einmal alle zwei Jahre;
c) in Aquakulturbetrieben mit geringem Risiko mindestens einmal alle drei Jahre

Weiterhin enthält Anhang II der Verordnung (EU) 2020/691 Angaben zum Umfang der amtlichen Kontrollen gemäß Art. 26 AHL hinsichtlich der Durchführung von Aufzeichnungskontrollen sowie klinischen und Laboruntersuchungen in zugelassenen Aquakulturbetrieben oder Gruppen von Aquakulturbetrieben.

Die Häufigkeit amtlicher Kontrollen von zugelassenen Aquakulturbetrieben oder Gruppen von Aquakulturbetrieben soll künftig mit einer Durchführungsverordnung in Verbindung mit einer delegierten Verordnung zu der EU-Kontrollverordnung geregelt werden. Diese Durchführungsverordnung wurde mit Stand vom 01.10.2026 noch nicht erlassen. Anhang II der Verordnung (EU) 2020/691 enthält jedoch Angaben zum Umfang der amtlichen Kontrollen gemäß Art. 26 AHL hinsichtlich der Durchführung von Aufzeichnungskontrollen sowie klinischen und Laborun-

tersuchungen in zugelassenen Aquakulturbetrieben oder Gruppen von Aquakulturbetrieben.

5.3. Aquakulturbetriebe, die Wassertiere zu Zierzwecken halten

5.3.1. Registrierung, Zulassung

Anders als gemäß den Rechtsvorschriften, die noch bis 20.04.2021 gelten, bedarf es nunmehr für Aquakulturbetriebe, die Tiere aus Aquakultur zu Zierzwecken in geschlossenen Systemen halten, grundsätzlich der Zulassung gemäß Art. 181 AHL. Sie sind nur dann von der Verpflichtung einer Zulassung ausgenommen, sofern der betroffene Betrieb kein erhebliches Risiko darstellt. Diese Betriebe bedürfen in dem Fall aber der Registrierung gemäß Art. 173 AHL.

Eine Registrierung war gemäß den Rechtsvorschriften, die noch bis 20.04.2021 gelten, für Betriebe, die Wassertiere zu Zierzwecken in geschlossenen Systemen halten, ebenfalls nicht vorgesehen. Betriebe, die Wassertiere zu Zierzwecken in geschlossenen oder offenen Systemen halten, sind daher verpflichtet, seit dem 21.04.2021 eine Zulassung zu beantragen bzw. die Tätigkeit der zuständigen Behörde zwecks Registrierung anzuzeigen.

Die Vorschriften zu Teil IV Titel II Kap. 1 AHL und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 betreffen ausschließlich Betriebe. Daher sind Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden und auch Tierarztpraxen oder Tierkliniken von entsprechenden Regelungen nicht betroffen (s. Art. 4 Nr. 27 AHL).

Wenn Deutschland künftig von der Ermächtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 Gebrauch machen wird, bestimmte Aquakulturbetriebe von der Registrierungspflicht auszunehmen, wenn sie ein unerhebliches Risiko darstellen, kann dies auf Aquakulturbetriebe zutreffen, die geschlossene Systeme sind oder die keine Abwässer direkt in natürliche Gewässer einleiten und die Aquakulturtiere nicht in andere Aquakulturbetriebe oder zur Freisetzung in offene Gewässer verbringen.
Von der Ermächtigung zum Erlass nationaler Regelungen bzgl. Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037 hat Deutschland mit Stand vom 01.10.2026 noch nicht Gebrauch gemacht, aber für folgende Betriebe, können Ausnahmen von der Registrierungspflicht auf Grundlage der noch geltenden FischSeuchV gewährt werden (s. 5.1.):

- Zierwassertierhaltungen auf Betriebsgeländen und
- Einzelhandelsgeschäfte, die Aquakulturtiere zu Zierzwecken halten und die Tiere ausschließlich direkt an den endgültigen Heimtierhalter verkaufen.

Werden Tiere aus Aquakultur zu Zierzwecken in offenen Systemen gehalten, bedarf es analog zu den bis 20.04.2021 geltenden Rechtsvorschriften einer Zulassung.

Die Begriffe „geschlossenes System“ und „offenes System“ werden in der Verordnung (EU) 2020/691 definiert. Bei „offenen Systemen“ werden die Ablaufwässer eines Aquakulturbetriebs direkt in offene Gewässer abgeleitet, ohne dass sie zuvor aufbereitet wurden, um Erreger gelisteter oder neu auftretender Seuchen zu inaktivieren. Dahingegen erfolgt bei „geschlossenen Systemen“ eine Aufbereitung der Ablaufwässer, bevor sie in offene Gewässer abgeleitet werden.

Es wird, analog zur Definition in der Richtlinie 2006/88/EG, weiterhin davon ausgegangen, dass mit der Ableitung von Ablaufwässern in die Schmutzwasserkanalisation, der Tatbestand „geschlossenes System“ gegeben ist.

Der Begriff „geschlossenes System“ darf nicht verwechselt werden mit dem Begriff „geschlossener Aquakulturbetrieb“ (s. 5.4.1.).

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 regelt, dass neben Unternehmern von Aquakulturbetrieben, in denen Aquakulturtiere zu Zierzwecken in offenen Systemen gehalten werden, auch Unternehmer von Aquakulturbetriebe mit geschlossenen Systemen zur Zierwassertierhaltung eine Zulassung beantragen müssen, wenn aufgrund der Verbringungsmuster ein erhebliches Seuchenrisiko besteht.

Die Notwendigkeit der Zulassung von „Zierwassertierbetrieben“ hängt somit von den Verbringungsmustern ab (s. 5.1.). Aus fachlichen Gründen und auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit, bedarf es für den Vollzug unbedingt der Klärung, wie diese Vorschrift in der Vollzugspraxis anzuwenden ist. Es bedarf vor allem einer harmonisierten Vorgehensweise (z. B. Handhaben zur Risikobewertung in Ausführungshinweisen o. ä.), zumindest innerhalb Deutschlands. Eine entsprechende Prüfung erfolgt derzeit (Stand: 01.10.2026).

Relevant sind in diesem Zusammenhang vor allem Zierfische und Zierkrebstiere, insbesondere Zwerggarnelen. Tropische Zierfische und tropische Zwerggarnelen werden in der Regel in Heimaquarien gehalten. Das von diesen Tieren ausgehende Risiko für die Aquakultur bzw. für wild lebende Wassertiere in offenen Gewässern ist sehr gering. Hinzu kommt, dass tropische Zierfischarten nicht gelistet sind. Das von Kois und anderen Gartenteichfischen sowie von zu Zierzwecken gehaltenen Flusskrebsen ausgehende Risiko ist durchaus größer. Allerdings ist die tierseuchenrechtliche Relevanz der Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen als Folge der herabgestuften Kategorisierung geringer geworden. Außerdem werden diese Tiere grundsätzlich in geschlossenen Systemen gehalten.

Die Einfuhr (= Eingang) von Kois aus Drittländern ist seit Geltungsbeginn des AHL ohne größere Hürden möglich. Viele Flusskrebsarten, die in der Vergangenheit als Zierwassertiere in den Verkehr gebracht wurden, dürfen aus naturschutzrechtlichen Gründen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014[34] weder gehalten noch gehan-

[34] http://data.europa.eu/eli/reg/2014/11430

delt werden. Ein Problem bei Flusskrebsen ist, dass sie auch aus geschlossenen Systemen entweichen und grundsätzlich eine Seuchengefahr für wild lebende Krebstiere in offenen Gewässern darstellen können.

Hinsichtlich der Verbringungsmuster ist darauf hinzuweisen, dass der Großhandel Tiere an künftig zu registrierende bzw. zuzulassende Betriebe weitergibt, während der Einzelhandel Heimtierhalter beliefert, die weder registriert noch zugelassen sind. Somit stellt der Einzelhandel theoretisch ein größeres Risiko dar. Es ist jedoch nicht verhältnismäßig, von Einzelhändlern aufgrund ihrer Verbringungsmuster eine Zulassung zu fordern. Bestimmte Anforderungen, z. B. in Bezug auf die Biosicherheit, sind für solche Betriebe auch nicht umsetzbar.

Entscheidend für die Risikobewertung ist eher die Frage, welche Tiere in den Verkehr gebracht werden. Sind es ausschließlich Zierfische, die für geschlossene Systeme bestimmt sind, besteht h. E. kein erhebliches Risiko. Das trifft auch auf tropische (Zwerg-)Garnelen zu Zierzwecken zu. Werden jedoch, ebenfalls für geschlossene Systeme, bestimmte Flusskrebse in den Verkehr gebracht, bestünde (aufgrund des Verbringungsmusters) ein erhebliches Risiko, da sie aus solchen Systemen entweichen können.

Im Übrigen stellt sich in Bezug auf Betriebe mit einem ständig wechselnden Tierbestand (Zierwassertierhandel) die grundsätzliche Frage der Sinnhaftigkeit von Tiergesundheitsbesuchen, die bei einem hohen Risikoniveau einmal jährlich erfolgen sollen.

Wenn eine Zulassung eines Aquakulturbetriebes, in dem Wassertiere zu Zierzwecken gehalten werden, erforderlich ist, gelten die unter 5.2.1. vorgestellten Regelungen entsprechend. Ferner enthalten Art. 17 und 18 sowie Anh. I Teile 10 und 11 der Verordnung (EU) 2020/691 gesonderte Anforderungen (z. B. zu Biosicherheitsmaßnahmen) jeweils für geschlossene und offene Systeme, in denen Wassertiere zu Zierzwecken gehalten werden.

5.3.2. Gesundheitsstatus

Wenn Aquakulturbetriebe, in denen Wassertiere zu Zierzwecken gehalten werden, der Zulassung bedürfen (s. 5.3.1.), treffen die Regelungen in Bezug auf Seuchenfreiheit, Tilgungs- und freiwillige Überwachungsprogramme gemäß 5.2.2. grundsätzlich zu. Zu beachten ist, dass sich diese auf Seuchen der Kategorie C beziehen und daher für Kois und für KHV-Überträgerarten zunächst nicht relevant sind (s. 7.), da KHV-I lediglich in die Kategorie E eingestuft wurde. Zwerggarnelen und andere Dekapoden gelten jedoch als empfänglich für die WSD (Seuche der Kategorie C) (Spalte 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882). Es ist jedoch fraglich, ob zugelassene Aquakulturbetriebe, die Krebstiere zu Zierzwecken halten, Tilgungsprogramme zur Erlangung des Status „seuchenfrei“ oder auch freiwillige Überwa-

chungsprogramme durchführen werden. Gründe dafür sind die Tatsache, dass der Handel (noch) nicht entsprechend vorbereitet ist und die vergleichsweise sehr hohen Kosten für die Laboruntersuchungen, sofern ein Poolen von Gewebeproben mehrerer Tiere nicht möglich ist (s. 5.2.2.).

5.3.3. Risikobasierte Überwachung

Zugelassene Aquakulturbetriebe, in denen Wassertiere zu Zierzwecken gehalten werden, bedürfen der risikobasierten Gesundheitsüberwachung (Art. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691). Für diese Betriebe gelten die unter 5.2.3. vorgestellten Regelungen entsprechend.

5.4. Sonstige Aquakulturbetriebe (Seuchenschlachtbetriebe, Quarantäneeinrichtungen, geschlossene Betriebe z. B. zur Arterhaltung, Zurschaustellung oder Forschung)

5.4.1. Registrierung, Zulassung

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 führt noch weitere Arten von Aquakulturbetrieben auf, die einer Zulassung bedürfen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Betriebsarten:

- Geschlossene Aquakulturbetriebe
- Betriebe, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen („Seuchenschlachtbetriebe“)
- Reinigungszentren (betrifft nur Weichtiere), ausgenommen Reinigungszentren, die gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der vorgenannten Verordnung keiner Zulassung bedürfen
- Versandzentren (betrifft nur Weichtiere), ausgenommen Versandzentren, die gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der vorgenannten Verordnung keiner Zulassung bedürfen
- Umsetzgebiete (betrifft nur Weichtiere), ausgenommen Umsetzgebiete, die gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der vorgenannten Verordnung keiner Zulassung bedürfen
- Quarantänebetriebe
- Aquakulturbetriebe, die Aquakulturtiere gelisteter Arten, die als Vektoren (Überträger) gelten, so lange isoliert halten, bis diese nicht mehr als Vektoren gelten
- Schiffe oder andere mobile Räumlichkeiten, in denen Aquakulturtiere vorübergehend gehalten werden, um behandelt oder einem anderen tierhaltungsbezogenen Verfahren unterzogen zu werden

Für die Aquakultur in Deutschland sind vor allem geschlossene Aquakulturbetriebe, „Seuchenschlachtbetriebe“ und ggf. auch Quarantänebetriebe bzw. Aquakulturbetriebe, die Wassertiere isolieren, relevant.

Bei geschlossenen Aquakulturbetrieben handelt es sich gemäß Art. 4 Nr. 48 AHL um auf Dauer angelegte, auf ein geografisches Gebiet beschränkte, **freiwillig** geschaffene und zum Zweck der Verbringung zugelassene Betriebe, in denen die Wassertiere

a) zum Zweck der Ausstellung, Erziehung, Arterhaltung oder Forschung gehalten oder gezüchtet werden;
b) von der Umgebung abgeschlossen und abgesondert gehalten werden und
c) einer Tiergesundheitsüberwachung und Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren unterliegen.

So sind z. B. Zoos, öffentliche Aquarien, Forschungseinrichtungen oder Artenschutzstationen nur dann als geschlossene Betriebe zuzulassen, wenn Verbringungen ausschließlich in andere geschlossene Aquakulturbetriebe durchgeführt werden oder wenn sie Aquakulturtiere aus anderen geschlossenen Aquakulturbetrieben erhalten.

Wenn eine Zulassung erforderlich ist, gelten die unter 5.2.1. vorgestellten Regelungen entsprechend. Für alle anderen Situationen oder anderen Arten von Aquakulturbetrieben, die nicht in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 aufgeführt sind, bedarf es der Registrierung gemäß Art. 173 AHL. Ausgenommen sind Tatbestände nach Art. 174 AHL bzw. künftig (Stand: 01.10.2026) Ausnahmeregelungen auf Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037.

Art. 9 - 16 und 19 sowie Anh. I Teile 3 - 9 und 12 der Verordnung (EU) 2020/691 enthalten gesonderte Anforderungen (z. B. zu Biosicherheitsmaßnahmen) jeweils für die erwähnten Betriebsarten.

5.4.2. Gesundheitsstatus

Für die in Abschnitt 5.4.1. aufgeführten Betriebsarten nicht relevant.

5.4.3. Risikobasierte Überwachung

Die in Abschnitt 5.4.1. aufgeführten Betriebsarten unterliegen keiner risikobasierten Tiergesundheitsüberwachung, wohl aber der amtlichen Überwachung.

Unternehmer geschlossener Aquakulturbetriebe müssen jedoch Regelungen für die Durchführung von Sektionen in geeigneten Einrichtungen des geschlossenen Aquakulturbetriebs oder in einem Labor festlegen und sich die Dienste eines Betriebstierarztes sicherstellen. Dieser führt Aufsicht über die Tätigkeiten des geschlossenen Aquakulturbetriebs und über die Einhaltung der Zulassungsanforderungen. Der Betriebstierarzt prüft mindestens einmal pro Jahr den gemäß Anh. I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 geforderten Seuchenüberwachungsplan.

6. Auswirkungen auf die Aquakulturpraxis - Verbringung, Eingang (Einfuhr) und Ausfuhr

Relevante Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/429: Teil I, Teil II, Teil IV Titel II Kapitel 2 und 3, Teil V
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/692
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/990
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/404
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620

6.1. Allgemeine Hinweise

Teil IV Titel II Kap. 2 (Art. 191 - 221) AHL enthält Vorschriften zu Verbringungen von Wassertieren innerhalb der Union. Teil IV Titel II Kap. 3 (Art. 221 - 225) AHL regelt in Bezug auf Wassertierseuchen die Produktion, Verarbeitung und den Vertrieb von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, innerhalb der Union. Teil V AHL umfasst Regelungen in Bezug auf den Eingang von Wassertieren in die Union und zur Ausfuhr in Drittländer.

Bei Wassertierbewegungen innerhalb der Union und bei der Einfuhr von Wassertieren aus Drittländern, sind der Gesundheitsstatus des Bestimmungs- und Herkunftsbetriebes und die zu verbringende Wassertierart entscheidend, ob und unter welchen Bedingungen eine Verbringung möglich ist. In den vorgenannten Abschnitten des AHL werden die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Wassertierbewegungen festgelegt. Weitere Anforderungen gehen aus den entsprechenden Tertiärrechtsakten (Delegierte und Durchführungsverordnungen) hervor, die mit Stand vom 01.10.2026 noch nicht vollumfänglich erlassen wurden, obwohl sie seit dem 21.04.2021 gelten sollten.

6.2. Verbringen von Wassertieren

Abschnitte 1 bis 4 (Art. 191 - 207) Teil IV Titel II Kap. 2 AHL umfassen Regelungen zum innerstaatlichen Verbringen von Wassertieren und zum Verbringen von Wassertieren zwischen Mitgliedstaaten der EU. Diese enthalten allgemeine Vorschriften für die Unternehmer und auch Pflichten der Unternehmer am Bestimmungsort. Ferner dürfen nur klinisch unauffällige Wassertiere aus Beständen, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache festgestellt wurde, verbracht werden. Verbringungen von Aquakulturtieren in Betriebe, die einem Tilgungsprogramm unterliegen oder als seuchenfrei gelten, sind grundsätzlich nur aus Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten möglich, die von der betreffenden Seuche der Kategorie C als frei erklärt wurden.

Neu ist die mit dem AHL geschaffene Möglichkeit, dass die zuständige Behörde Verbringungen zwischen Zonen / Kompartimenten / Mitgliedstaaten genehmigen kann, die jeweils das gleiche Tilgungsprogramm durchführen. Verbringungen zwischen Mitglied-

staaten müssen von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zugestimmt werden.

Außerdem können Mitgliedstaaten festlegen, dass Wassertiere gelisteter Arten nur dann in offene Gewässer ausgesetzt werden dürfen, wenn sie aus einer seuchenfreien Herkunft stammen. Dabei bleibt der Gesundheitsstatus des Gebiets ungeachtet, in dem die Wassertiere ausgesetzt werden sollen.

Weitere Regelungen betreffen u. a. das Verbringen von für den menschlichen Verzehr bestimmten Wassertieren. Ausnahmen der Verbringungsregelungen können z. B. für Verbringungen in geschlossene Aquakulturbetriebe, für Verbringungen zu wissenschaftlichen Zwecken oder für andere besondere Verwendungen von Wassertieren gelten.

In Abschnitt 5 (Art. 208 - 218) Teil IV Titel II Kap. 2 AHL wird die Verpflichtung zur Sicherstellung, dass, sofern erforderlich, bei Verbringungen von Tieren aus Aquakultur eine Veterinärbescheinigung beigefügt ist, geregelt. Veterinärbescheinigungen sind Sendungen dann beizufügen, wenn die Wassertiere für Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente bestimmt sind, die als seuchenfrei in Bezug auf eine oder mehrere Seuchen der Kategorie C gelten oder einem Tilgungsprogramm unterliegen und die zu verbringenden Tiere zu einer gelisteten Art für die betreffende Seuche gehören. Außerdem bedarf es der Mitführung einer Veterinärbescheinigung, wenn Wassertiere gelisteter Arten eine Sperrzone verlassen dürfen, die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unterliegt. Der vorgenannte Abschnitt enthält auch Anforderungen an die Ausstellung und Inhalte der Gesundheitsbescheinigungen. In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 werden Mitgliedstaaten bzw. Zonen gelistet, die in Bezug auf bestimmte Seuchen der Kategorie C als seuchenfrei gelten oder einem genehmigten Tilgungsprogramm unterliegen. Das TierSeuchenInformationsSystem (TSIS, https://tsis.fli.de/) enthält eine Bekanntmachung (gemäß Art. 38 AHL) der Zonen und Kompartimente, die in Deutschland den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf bestimmte Wassertierseuchen der Kategorie C haben.

Teil IV Titel II Kap. 3 AHL enthält weiterhin allgemeine Pflichten der Unternehmer, wonach in Bezug auf Erzeugnisse aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, sicherzustellen ist, dass durch diese keine Ausbreitung von gelisteten Seuchen der Kategorie A - D unter Berücksichtigung des Gesundheitsstatus am Produktions-, Verarbeitungs- oder Bestimmungsort und von neu auftretenden Seuchen erfolgt.

Weitere Regelungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Wassertieren, z. B. mit weiteren Vorschriften zu den Inhalten von Veterinärbescheinigungen oder zu Eigenerklärungen, auch in Verbindung mit freiwilligen Überwachungsprogrammen für Wassertierseuchen der Kategorie C, enthält die Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 (s. 5.2.2.).

6.2.1. Innerstaatliches Verbringen von Wassertieren

Beim innerstaatlichen Verbringen von Wassertieren sind die Vorschriften der Art. 191 - 217 AHL und in Bezug auf die Erzeugnisse die Vorschriften des Teil IV Titel II

Kap. 3 AHL zu beachten. Allerdings können die Mitgliedstaaten in Bezug auf Art. 208 - 217 AHL Ausnahmen für Verbringungen bestimmter Sendungen von Wassertieren ohne Veterinärbescheinigung innerhalb ihres Hoheitsgebiets gewähren, sofern sie über ein alternatives System verfügen, das gewährleistet, dass Sendungen von solchen Wassertieren rückverfolgbar sind (Art. 210 AHL).

Von einem entsprechenden System soll in Deutschland auch künftig Gebrauch gemacht werden. BMLEH prüft mit Stand vom 01.10.2026 die Verwendung eines überarbeiteten Anlagenpasses (gemäß Anlage 2 FischSeuchV). Insbesondere ist in Verbindung mit der Verbringung von Wassertieren in Kompartimente, die einem freiwilligen Überwachungsprogramm für bestimmte Wassertierseuchen der Kategorie C unterliegen (s. 5.2.2., 5.3.2. auch Eigenerklärung, s. 6.2.2.) eine Aktualisierung des Anlagenpasses notwendig. Der Anlagenpass sollte dahingehend aktualisiert werden, dass er auch als Eigenerklärung verwendet werden kann.

Diese Eigenerklärungen sind erforderlich, damit sichergestellt wird, dass Wassertiere gelisteter Arten nur aus Wassertierbeständen stammen, die mindestens den gleichen Gesundheitsstatus haben. In dem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass u. .a. Informationen zum Gesundheitsstatus zugelassener Aquakulturbetriebe gemäß Art. 185 Abs. 3 AHL vorbehaltlich von Datenschutzbestimmungen der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich zu machen sind.

Außerdem sind grundsätzlich Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 zu beachten, wenn diese nicht ausschließlich Anforderungen in Bezug auf das Verbringen von Wassertieren zwischen Mitgliedstaaten betreffen (s. 6.2.2.).

6.2.2. Verbringen von Wassertieren innerhalb der Union

Zusätzlich zu den unter 5.2. genannten Vorschriften gelten für das innergemeinschaftliche Verbringen von Wassertieren zwischen Mitgliedstaaten, Art. 218 und Abschnitt 6 (Art. 219 - 221) des Teil IV Titel II Kap. 2 AHL.

Art. 218 AHL regelt, dass bei Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, die nicht von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden müssen, Eigenerklärungen von den Unternehmern auszustellen sind. Art. 218 enthält die für die Eigenerklärung erforderlichen Informationen.

Darüber hinaus wurden mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 ergänzend zu den Regelungen in Teil IV Titel II Kap. 2 AHL weitergehende Vorschriften nicht nur über den Inhalt von Veterinärbescheinigungen (Art. 13, Anh. II A.), sondern auch über den Inhalt von Eigenerklärungen (Art. 14, Anh. II B.) erlassen. Eigenerklärungen stellen einen Mehrwert in Bezug auf Verbringungen von Aquakulturtieren zwischen Aquakulturbetrieben dar, die Überwachungsprogramme für eine oder mehrere Seuchen der Kategorie C durchführen. Die Eigenerklärungen sollen die erforderlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass der Herkunftsaquakulturbetrieb an einem Überwachungsprogramm teilnimmt und dass in dem Aquakulturbetrieb weder ein Auftreten dieser Seuche(n) der Kategorie C bestätigt wurde noch ein Verdacht darauf besteht.

Unternehmer (Tierhalter) sind verpflichtet, innergemeinschaftliche Verbringungen von Wassertieren der zuständigen Behörde vorab zu melden. Dies gilt natürlich für Wassertiere, für die eine Tiergesundheitsbescheinigung erforderlich ist und, vorbehaltlich Ausnahmeregelungen, grundsätzlich für alle Verbringungen in registrierte oder zugelassene Aquakulturbetriebe anderer Mitgliedstaaten. Die zuständige Behörde meldet die geplante Verbringung über TRACES an die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats (Art. 219 - 220 AHL).

Eine Vorabmeldung ist auch erforderlich im Falle von Verbringungen von Aquakulturtieren aus einem Aquakulturbetrieb, der einem Überwachungsprogramm für eine Seuche der Kategorie C unterliegt, in einen anderen Mitgliedstaat, wo der Bestimmungsbetrieb ein Überwachungsprogramm für die gleiche Seuche der Kategorie C durchführt (Art. 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990).

Gemäß Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 dürfen Unternehmer, abweichend von den Anforderungen betreffend Veterinärbescheinigungen nach Artikel 208 Abs. 1 AHL, Aquakulturtiere der für Seuchen der Kategorie C relevanten gelisteten Arten ohne Veterinärbescheinigung verbringen, wenn

a) die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats der EU-Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt hat, dass derartige Verbringungen genehmigt sind,
b) die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Verbringung genehmigt hat,
c) die betreffende Seuche der Kategorie C weder im Herkunfts- noch im Bestimmungsmitgliedstaat jemals aufgetreten ist und
d) die zuständige Behörde sowohl des Herkunftsmitgliedstaats als auch des Bestimmungsmitgliedstaats Systeme eingeführt hat, die die Rückverfolgbarkeit der gemäß den Bedingungen der verbrachten Aquakulturtiere gewährleisten.

Dies trifft im Falle von Deutschland auf die ISA zu, kann aber auch für die WSD und Infektionen mit *M. refringens, B. exitiosa und B. ostreae* relevant sein. Es werden dazu neben der Genehmigung auch die entsprechenden Mitteilungen der Bestimmungsmitgliedstaaten an die EU-Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten und das Vorhalten eines Rückverfolgbarkeitssystems benötigt.

Teil III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 umfasst ergänzend zu Teil IV Titel II Kap. 3 AHL weiterhin Anforderungen an die Veterinärbescheinigung oder Meldung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthält Standardmuster für Bescheinigungen für Verbringungen innerhalb der Union bzw. zwischen Mitgliedstaaten. Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 umfasst die auf Grundlage der vorgenannten Standardmuster erstellten Musterveterinärbescheinigungen für Sendungen von Wassertieren und deren Erzeugnissen.

Verbringungsbeschränkungen gibt es ggf. auch für Wassertiere, die für Mitgliedstaaten bestimmt sind, die nationale Maßnahmen in Bezug auf nicht unter die gelisteten Wassertierseuchen der Kategorie D fallenden Seuchen ergriffen haben (s. 8.).

Teil II Kap. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 enthält ferner allgemeine Anforderungen an Unternehmer bei der Beförderung von Wassertieren (Art. 3 - 5), insbesondere für Biosicherheitsmaßnahmen, Wasserwechsel während des Transports und hinsichtlich der spezifischen Beförderungs- und Kennzeichnungsanforderungen an Transportmittel und Transportbehälter / Container, in denen Wassertiere befördert werden.

Ausnahmen von den Anforderungen, dass Aquakulturtiere gelisteter Arten aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen müssen, der/ die/ das seuchenfrei ist, wenn sie für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt sind, der/ die/ das seuchenfrei ist oder einem Tilgungsprogramm unterliegt, werden in Art. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 aufgeführt. Die Ausnahmen betreffen v. a. Überträgerarten, die gemäß Anhang I der vorgenannten Verordnung unter bestimmten Bedingungen nicht als Vektoren (Überträger) gelten. Weitere Ausnahmen bestehen für Wassertiere, die für geschlossene Betriebe bestimmt sind.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 enthält ferner Anforderungen in Bezug auf das Verbringen wild lebender Tiere, die nicht frei von den entsprechenden gelisteten Seuchen sind in Aquakulturbetriebe, die als seuchenfrei gelten oder einem Tilgungsprogramm unterliegen (Art. 7).

Weitere Ausnahmen von den Anforderungen an die innergemeinschaftliche Verbringung von lebenden Wassertieren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, in seuchenfreie oder einem Tilgungsprogramm unterliegende Bestimmungsbetriebe, werden in Art. 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 aufgeführt.

Weitere Abschnitte der Verordnung (EU) 2020/990 betreffen Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Aquakulturtieren in geschlossene Betriebe, ergänzende Anforderungen an die Freisetzung (Aussetzung) von Wassertieren in offene Gewässer und an Verbringungen von Wassertieren, die für die Verwendung als Lebendköder bestimmt sind (Art. 9 - 10).

6.3. Eingang in die Union (Einfuhr aus Drittländern)

Statt des Begriffes „Einfuhr“ findet im AHL und in den entsprechenden Tertiärrechtsakten der Begriff „Eingang in die Union“ Anwendung.

Der Eingang von Wassertieren und deren Erzeugnisse in die Union wird in Teil V AHL (Art. 229 - 239) geregelt. Die Art. 240 - 242 AHL enthalten Anforderungen in Bezug auf den Eingang bestimmter Waren bzw. von Seuchenerregern in die Union.

Wassertiere und deren Erzeugnisse dürfen nur aus gelisteten Drittländern (Durchführungsverordnung (EU) 2021/404) eingeführt werden, d. h. in die Union eingehen. Sie müssen die Tiergesundheitsanforderungen des AHL und der relevanten Tertiärrechtsakte erfüllen und von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 führt in Anhang XXI zwei Drittlandlisten auf. In Anhang XXI Abschnitt B sind Drittländer aufgeführt, aus denen der Eingang von Sendungen mit Weich- und Krebstieren gelisteter Arten, die für geschlossene Systeme (s. 5.3.1.) zu Zierzwecken bestimmt sind, in die Union zulässig ist. Die Liste in Abschnitt A des Anhangs XXI ist bei Sendungen von Fischen sowie bei Sendungen von Weich- und Krebstieren, die nicht für geschlossene Systeme zu Zierzwecken bestimmt sind, zu beachten.

Ferner umfasst Teil V AHL Regelungen zur Auflistung von Drittländern und Drittlandsgebieten und zur Zulassung und Listung von Betrieben in diesen. Die Anforderungen an den Eingang in die Union müssen in Abhängigkeit der betreffenden Tierarten und der Kategorisierung genauso streng sein, wie die Anforderungen an das Verbringen innerhalb der Union. Sie müssen gleichwertige Garantien in Bezug auf die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Teil IV AHL bieten. Weiterhin enthält Teil V AHL Regelungen zu Veterinärbescheinigungen und deren Inhalt. Teil V enthält Ermächtigungen zum Erlass weiterer Vorschriften über Ausnahmen und zusätzliche Anforderungen bezüglich bestimmter Kategorien von Wassertieren und deren Erzeugnissen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 enthält zusätzlich zu Teil V AHL weitergehende Anforderungen in Bezug auf den Eingang von Land- und Wassertieren in die Union.

In Teil I der vorgenannten Verordnung sind die Pflichten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie der Unternehmer festgelegt. Die Pflichten der zuständigen Behörden betreffen die Zulassung des Eingangs in die Union. Weiterhin sind die Pflichten der Unternehmer betreffend den Eingang von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union betreffend sowie deren anschließende Verbringung und Handhabung vorgeschrieben.

Die Artikel 6 - 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 enthalten allgemeine Tiergesundheitsanforderungen an den Eingang von Wassertieren und deren Erzeugnissen in die Union und ihre anschließende Verbringung und Handhabung sowie Ausnahmen von diesen allgemeinen Anforderungen.

Teil V der Verordnung (EU) 2020/692 umfasst spezifische Tiergesundheitsanforderungen an den Eingang von Wassertieren gelisteter Arten und deren Erzeugnissen in die Union und ihre anschließende Verbringung und Handhabung.

Titel 1 des Teil V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 enthält u. a. Beförderungs- und Kennzeichnungsvorschriften (Art. 169), Anforderungen in Bezug auf das Herkunftsdrittland, -drittlandgebiet oder eine Zone bzw. ein Kompartiment derselben und in Bezug auf den Herkunftsbetrieb hinsichtlich einer ggf. nachzuweisenden Seuchenfreiheit (Art. 170). Darüber hinaus enthält er Ausnahmen davon sowie unter Verweis auf Anhang XXX der vorgenannten Verordnung Angaben, unter welchen Bedingungen Überträgerarten als Vektoren (Überträger) gelten.

Wassertiere gelisteter Arten sowie das Wasser, in dem sie transportiert werden, sind gemäß Art. 174 in Verbindung mit Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nach dem Eingang in die Union angemessen zu handhaben, um sicherzustellen, dass von ihnen kein Seuchenrisiko ausgeht. Es ist zu gewährleisten, dass die Tiere auf direktem Weg zum Bestimmungsort transportiert werden und nicht in natürliche Gewässer der Union freigesetzt (ausgesetzt) oder anderweitig eingesetzt werden, wo sie ein potenzielles Seuchenrisiko darstellen könnten.

Mit dieser Vorschrift wird die Möglichkeit des „Transshipping“ grundsätzlich unterbunden, wobei Sendungen aus Drittländern häufig direkt nach Durchlauf der Grenzkontrollstellen an weitere Abnehmer verteilt werden, ohne dass die Tiere zum lt. Veterinärbescheinigung angegebenen Bestimmungsort transportiert wurden.

Unter Titel 2 Teil V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 werden zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen zur Begrenzung der Auswirkungen von nicht unter die gelisteten Wassertierseuchen der Kategorie D fallenden Seuchen, bezüglich derer Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen ergriffen haben (Art. 175 und Anh. XXIX, s. auch 7.), aufgeführt.

Teil VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 enthält spezifische Vorschriften für den Eingang bestimmter Waren (einschließlich Tiere und Erzeugnisse), deren endgültiger Bestimmungsort außerhalb der Union liegt, und für den Eingang bestimmter Waren, die aus der Union stammen und dorthin zurückkehren.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthält Standardmuster für Bescheinigungen für den Eingang von Wassertieren und deren Erzeugnissen in die Union sowie Musterveterinärbescheinigungen für den Eingang von Wassertieren und deren Erzeugnissen, wenn diese für den direkten menschlichen Verzehr bestimmt sind. Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 umfasst die auf Grundlage der vorgenannten Standardmuster erstellte Musterveterinärbescheinigung für den Eingang von Wassertieren in die Union, wenn diese nicht direkt für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

6.4. Ausfuhr in Drittländer

Teil V (Art. 243) AHL umfasst Vorschriften zur Ausfuhr von Tieren und deren Erzeugnissen. Demnach haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Ausfuhr und Wiederausfuhr von Tieren und Erzeugnissen aus der Union nach den Bestimmungen für die Verbringung von Tieren und Erzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten in Teil IV (Artikel 84 bis 228) erfolgt, wobei sie den Tiergesundheitsstatus des Bestimmungsorts berücksichtigen müssen. Soweit Bestimmungen eines zwischen der Union und einem Drittland oder Drittlandgebiet geschlossenen bilateralen Abkommens gelten, müssen die aus der Union in dieses Drittland oder Drittlandgebiet ausgeführten Tiere und Erzeugnisse diesen Bestimmungen entsprechen.

7. Bekämpfungsmaßnahmen

Relevante Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/429: Teil I, Teil II, Teil III
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/361
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260

7.1. Allgemeine Hinweise

Der Geltungsbereich unter Teil III Titel II AHL umfasst die Bekämpfung von Seuchen der Kategorien A, B oder C. Für Seuchen der Kategorie D oder E ist eine obligatorische oder optionale Bekämpfung nicht vorgesehen. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 sind mit Stand vom 01.10.2026 keine Wassertierseuchen als Seuchen der Kategorie B gelistet. Seuchen der Kategorie A müssen unmittelbar bekämpft werden (Art. 9 Abs. 1 Buchst. a AHL). Dahingegen ist für Seuchen der Kategorie C eine optionale Bekämpfung im Rahmen von Tilgungsprogrammen zur Erlangung der Seuchenfreiheit vorgesehen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AHL, s. auch 5.2.2., 5.3.2.). Für die Bekämpfung von Seuchen der Kategorie C sind daher auch die Vorschriften des Teil II Kap. 3 - 4 AHL zu beachten.

In Verbindung mit der vorbeugenden Bekämpfung von Wassertierseuchen wird wiederum auf Teil III Titel I AHL verwiesen, der in Verbindung mit dem Bewusstsein für Seuchen und Handlungsbereitschaft Regelungen u. a. zu Notfallplänen, Simulationen oder zur Verwendung von Tierarzneimitteln zur Seuchenprävention und -bekämpfung umfasst.

Gemäß den Rechtsvorschriften, die bis 20.04.2021 galten, erfolgte die Bekämpfung von Wassertierseuchen gemäß der FischSeuchV auf Grundlage der Richtlinie 2006/88/EG. Im Falle eines Ausbruches oder Ausbruchverdachtes einer Wassertierseuche, die gemäß dieser Richtlinie als exotische Wassertierkrankheit gelistet war (z. B. EHN), war nach der FischSeuchV u. a. neben einer Bestandssperre und epidemiologischen Untersuchungen auch eine Tötungsanordnung erforderlich. Das AHL sieht für Wassertierseuchen der Kategorie A vergleichbare Maßnahmen vor.

Bei einem Ausbruch oder Verdacht des Ausbruches einer gemäß der Richtlinie 2006/88/EG nicht exotischen Wassertierkrankheit, bedurfte es gemäß den Rechtsvorschriften, die bis 20.04.2021 galten, einer Bestandssperre und epidemiologischer Untersuchungen. Eine Tötungsanordnung war nicht vorgesehen. Voraussetzung für die Aufhebung des Status „infiziert“ (bis 20.04.2021 Kategorie V) war gemäß der FischSeuchV

jedoch u. a. die Tötung der Aquakulturtiere, zumindest der betroffenen epidemiologischen Einheit.

Das AHL und die Tertiärrechtsakte sehen jedoch im Falle von Seuchen der Kategorie C keine Maßnahmen vor, wenn kein seuchenfreies Kompartiment (bzw. Zone / Mitgliedstaat) oder kein Kompartiment betroffen ist, das einem Tilgungsprogramm / freiwilligen Überwachungsprogramm unterliegt. Zur Wiedererlangung des Status, der vor einer Infektion vorgelegen hat, sind Maßnahmen notwendig, die mit den Maßnahmen auf Grundlage der bis 20.04.2021 geltenden Rechtsvorschriften vergleichbar sind.

Weitergehende Vorschriften enthalten die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 (zu Teil III AHL) und die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (zu Teil II AHL).

Anh. VI Teil II Kap. 1 bis 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 führt jeweils im Abschnitt 5 neben den seuchenspezifischen Methoden für die Diagnose und Probenahme auch die seuchenspezifischen Definitionen für einen bestätigten Fall einer gelisteten Wassertierseuche der Kategorie C auf. Demnach muss beispielsweise das Auftreten der VHS oder IHN als bestätigt angesehen werden, wenn nach Virusisolierung in Zellkulturen (mit anschließender Identifizierung) und / oder mittels RT-qPCR positive Befunde erhoben wurden. Die Bestätigung eines ersten Falles von VHS oder IHN in zuvor nicht infizierten Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten muss auf einer herkömmlichen Virusisolierung in Zellkultur mit anschließendem immunochemischen oder mit anschließendem Genomnachweis (PCR); oder aber auf einem Genomnachweis (PCR) einschließlich der Bestätigung durch Sequenzierung basieren.

Es bedarf noch der rechtlichen Klärung, ob mit „in zuvor nicht infizierten Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten“ Kompartimente / Zonen / Mitgliedstaaten mit dem anerkannten Status „seuchenfrei“ gemeint sind.

Die Falldefinition „Verdachtsfall“ ist für alle Wassertierseuchen (einschließlich KHV-I) Art. 9 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zu entnehmen.

Ein bestätigter Fall einer Wassertierseuche der Kategorie A bzw. einer Wassertierseuche, die nur der Überwachung bedarf (KHV-I), liegt vor, wenn die Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt sind. Dabei liegt nach der Isolierung eines Seuchenerregers ein bestätigter Fall vor. Im Falle des Nachweises von spezifischen Antigenen oder Nukleinsäuren des Seuchenerregers sowie bei indirekten Nachweismethoden bedarf es für die Feststellung eines bestätigten Falles auch klinischer Anzeichen oder eines epidemiologischen Zusammenhangs mit einem bestätigten Fall oder Verdachtsfall.

Weitere Informationen zu anzeigepflichtigen Wassertierseuchen auf Tierseucheninfo.de

7.2. Seuchen der Kategorie A - unmittelbare Bekämpfung

Folgende Wassertierseuchen sind gemäß der Verordnung (EU) 2018/1882 als Seuchen der Kategorie A eingestuft:

- **Fische**: Epizootische hämatopoetische Nekrose der Fische (EHN)
- **Wasserbewohnende Weichtiere**: Infektion mit *Perkinsus marinus*, Infektion mit *Microcytos mackini*
- **Wasserbewohnende Krebstiere**: Taura-Syndrom der Krebstiere, Yellowhead Disease der Krebstiere

Seuchen der Kategorie A gelten auch als Seuchen der Kategorie D (Handelsrelevanz) und der Kategorie E (Überwachung).

Das AHL sieht in Teil III Titel II Kap. 1 Maßnahmen bei Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A bzw. ihrer amtlichen Bestätigung vor (Art. 54 - 71), die in Abhängigkeit des Nachweisstatus des betreffenden Erregers Untersuchungen, Betriebssperren, vorläufige Bekämpfungsmaßnahmen, epidemiologische Untersuchungen, unverzügliche Bekämpfungsmaßnahmen, die Einrichtung von Sperrzonen, Bekämpfungsmaßnahmen in Sperrzonen und ggf. die Notimpfung umfassen. Zusätzliche Bekämpfungsmaßnahmen können ergriffen werden (Art. 71). Maßnahmen für wild lebende Tiere sieht das AHL (Art. 70) ebenfalls vor.

Konkrete Hinweise auf die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen enthält die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687, die Regelungen sowohl für Landtiere als auch für Wassertiere umfasst. Teil III dieser Verordnung betrifft gehaltene und wild lebende Wassertiere und enthält insbesondere:

a) Ergänzende Vorschriften für Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Falle des Verdachts auf eine Seuche der Kategorie A bzw. ihrer amtlichen Bestätigung bei Aquakulturtieren (Kapitel I, Art. 70 - 84).

 Dieses Kapitel enthält in zwei Abschnitten Bestimmungen zu Pflichten der Unternehmer, Untersuchungen, (vorläufigen) Beschränkungs- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen, der Einrichtung von vorläufigen Sperrzonen (bei Verdacht), Aufzeichnungen, der Ausweitung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowohl im Falle eines Verdachts als auch im Falle einer amtlichen Bestätigung einer Seuche der Kategorie A bei Aquakulturtieren. Darüber hinaus enthält das Kapitel Bestimmungen im Falle der amtlichen Bestätigung einer Seuche der Kategorie A zur Tötung gelisteter Arten und Tötung / Schlachtung nicht gelisteter Arten, zur Reinigung und Desinfektion, Stilllegung, Ausweitung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Anwendung in Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, Reinigungszentren, Versandzentren, an Grenzkontrollstellen oder an sonstigen relevanten Orten, einschließlich Transportmitteln.

b) Ergänzende Vorschriften für die Einrichtung von Sperrzonen im Fall der amtlichen Bestätigung einer Seuche der Kategorie A bei Aquakulturtieren (Kapitel II, Art. 85 - 101).

Dieses Kapitel umfasst in drei Abschnitten Bestimmungen zu

- Einrichtung einer Sperrzone, die aus einer Schutz- und Überwachungszone besteht und allgemeine Schutzmaßnahmen (z. B. Verzeichnis erstellen, ggf. Präventivtötung nach Risikobewertung in Betrieben der Sperrzone)
- Maßnahmen in der Schutzzone: u. a. Biosicherheitsmaßnahmen, Besuche amtlicher Tierärzte, Untersuchungen, Verbringungsverbote, Maßnahmen zur Anwendung in Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen und anderen unter a) genannten Unternehmen, Entfernung von Aquakulturtieren aus infizierten Betrieben, anschließende Risikominimierungsmaßnahmen (Reinigung, Desinfektion, Stilllegung), Dauer der Maßnahmen und Ausnahmen von bestimmten Verboten
- Maßnahmen in der Überwachungszone: u. a. amtliche Beobachtung, Verbringungsbeschränkungen, Maßnahmen zur Anwendung in Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen und anderen unter a) genannten Unternehmen, Dauer der Maßnahmen und Ausnahmen von Verbringungsverboten

c) Ergänzende Vorschriften für Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Falle des Verdachts auf eine Seuche der Kategorie A bzw. ihrer amtlichen Bestätigung bei wild lebenden Wassertieren (Kapitel III, Art. 102 - 109).

Dieses Kapitel enthält Maßnahmen (u. a. Untersuchung) bei Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A bei wild lebenden Wassertieren gelisteter Arten, Maßnahmen (u. a. Festlegung einer infizierten Zone, Information der Unternehmer) bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A bei wild lebenden Wassertieren gelisteter Arten sowie Maßnahmen zur Anwendung in der infizierten Zone (u. a. Risikominimierungsmaßnahmen, Verbringungsverbote und nach Risikobewertung ggf. Besatz- und Nutzungsverbote). Ferner ist eine operationelle Expertengruppe einzurichten und es sind Maßnahmen für Aquakulturbetriebe (Untersuchungen, Verbringungsbeschränkungen) innerhalb der infizierten Zone anzuwenden.

d) Ergänzende Vorschriften für Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Falle des Verdachts auf Seuchen der Kategorie B und C bzw. ihrer amtlichen Bestätigung bei Wassertieren (Kapitel IV, Art. 110 - 111, s. 7.3.).

In den Kapiteln I und II wird auf die Anhänge XIII, XIV und XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 verwiesen. Sie enthalten die Mindestzeiträume für die Stilllegung von betroffenen Aquakulturbetrieben, Kriterien für die Einrichtung von Sperrzonen sowie konkrete Angaben für die Überwachung (u. a. Gesundheitsbesuche, Anzahl Laboruntersuchungen pro Jahr, Probenumfang) und in Bezug auf die Dauer der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Darüber hinaus enthält Anhang XII der vorgenannten Verordnung

noch konkrete Angaben zu Probenahmeverfahren und Diagnosemethoden in Verbindung mit klinischen Untersuchungen und Probenahmen.

Im Vergleich zum bis 20.04.2021 geltenden Recht haben sich in Bezug auf die Vorschriften in Verbindung mit Wassertierseuchen der Kategorie A („exotische Krankheiten“ gemäß der Richtlinie 2006/88/EG) zumindest in Bezug auf die Grundsätze keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die gemäß der Richtlinie 2006/88/EG als „exotische Krankheit“ eingestufte Infektion mit *Bonamia exitiosa* ist gemäß der ab 21.04.2021 geltenden Rechtslage nunmehr eine Wassertierseuche der Kategorie C. Neu in Bezug auf Wassertiere sind außerdem konkrete Angaben zur Dauer der Stilllegung, eine Ausweitung der Kriterien für die Einrichtung von Sperrzonen und der Begriff „Sperrzone“ [Überbegriff für „Schutzzone“ („Sperrgebiet“) und Überwachungszone („Überwachungsgebiet“)] sowie die für wildlebende Tiere vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Festlegung einer „infizierten Zone“ und der Einberufung einer operationellen Expertengruppe.

7.3. Seuchen der Kategorie C - optionale Bekämpfung

Folgende Wassertierseuchen sind gemäß der Verordnung (EU) 2018/1882 als Seuchen der Kategorie C eingestuft:

- **Fische**: Virale hämorrhagische Septikämie (VHS), Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), Infektiöse Anämie der Lachse (ISA)
- **Wasserbewohnende Weichtiere**: Infektion mit *Bonamia exitiosa*, Infektion mit *Bonamia ostreae*, Infektion mit *Marteilia refringens*
- **Wasserbewohnende Krebstiere**: Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere (WSSV / WSD)

Seuchen der Kategorie C gelten auch als Seuchen der Kategorie D (Handelsrelevanz) und der Kategorie E (Überwachung). Die Infektion mit *Bonamia exitiosa* galt gemäß bis 20.04.2021 geltendem Recht noch als exotische Krankheit.

Das AHL sieht in Teil III Titel II Kap. 2 Maßnahmen bei Verdacht auf eine Seuche der Kategorie C bzw. nach ihrer amtlichen Bestätigung vor (Art. 76 - 78, Art. 80). In Abhängigkeit des Nachweisstatus des betreffenden Erregers sind Untersuchungen, Betriebssperren, vorläufige Bekämpfungsmaßnahmen und die Anwendung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Sinne eines optionalen Tilgungsprogramms gemäß Teil II AHL (Art. 31 Abs. 2) zu veranlassen, sofern diese Maßnahmen für die entsprechende gelistete Seuche und den Ausbruch relevant sind. Maßnahmen für wild lebende Tiere sieht das AHL (Art. 82) ebenfalls vor.

Die vorgenannten Maßnahmen betreffen jedoch lediglich Aquakulturbetriebe, die Gegenstand eines Tilgungsprogramms für die betreffende Seuche bzw. in Bezug auf die betreffende Seuche als seuchenfrei erklärt wurden, zwecks Erlangung oder Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“. Das AHL sieht demnach grundsätzlich keine Bekämpfung von

Seuchen der Kategorie C vor bei Ausbrüchen in Aquakulturbetrieben, die keinem Tilgungsprogramm unterliegen oder nicht als seuchenfrei gelten.

Allerdings müssen Unternehmer sicherstellen, dass die Verbringung von Wassertieren den Gesundheitsstatus am Bestimmungsort in Bezug auf gelistete Seuchen der Kategorie D (d.h. nicht KHV-I!) und neu auftretende Seuchen nicht gefährdet (Art. 191 Abs. 1 AHL). Nach Art. 192 Abs. 1 ergreifen Unternehmer bei der Beförderung von Wassertieren außerdem Maßnahmen, damit gelistete Seuchen der Kategorie D sich weder unterwegs noch am Bestimmungsort ausbreiten können. Demnach können Wassertiere aus einem mit einer Wassertierseuche der Kategorie C infizierten Betrieb oder einer entsprechenden epidemiologischen Einheit lediglich in andere mit der gleichen Seuche infizierte Bestände oder zu diagnostischen Zwecken lebend verbracht werden. Diese Regelungen dienen natürlich auch dem Schutz von Betrieben, die als seuchenfrei gelten oder einem Tilgungs- / freiwilligen Überwachungsprogramm unterliegen. Eine Prüfung dieser Rechtsauslegung durch das BMLEH steht mit Stand vom 01.10.2026 noch aus. Außerdem sind Unternehmer gemäß Art. 10 Abs. 1 AHL verpflichtet, Risiken hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen u. a. durch das Ergreifen von Biosicherheitsmaßnahmen (s. 5.1.) zu minimieren.

Die EU-Kommission hat bereits signalisiert, dass es in Bezug auf Mindestmaßnahmen nach einem festgestellten Ausbruch einer Wassertierseuche der Kategorie C einer Anpassung des EU-Rechts bedarf. Bis dahin und bis zum Erlass angepasster nationaler Regelungen bedarf es der Einzelfallprüfung, welche Maßnahmen im Falle des Ausbruches einer Wassertierseuche der Kategorie C ergriffen werden können.

Grundsätzlich ist es außerdem möglich, auf Grundlage von Art. 257 AHL Sofortmaßnahmen auch im Falle von Ausbrüchen von Wassertierseuchen der Kategorie C zu ergreifen, wenn mit diesen Ausbrüchen ein erhebliches Risiko für die Gesundheit von (Mensch oder) Tier verbunden ist und die Seuchenlage Sofortmaßnahmen rechtfertigen. Dies muss die zuständige Behörde prüfen und ausreichend begründen. Außerdem müssen diese Maßnahmen von der EU-Kommission geprüft werden und ggf. erlässt sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts weitere Sofortmaßnahmen. Die mit dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen verbundenen rechtlichen Hürden sind demnach sehr hoch und scheinen nur für bestimmte Seuchenlagen anwendbar zu sein.

Ein weiteres Problem können die im Rahmen der in einer Schutzzone („Sperrgebiet“) vorgesehenen Untersuchungen darstellen, sofern es Betriebe in der Schutzzone betrifft, die weder den Status „seuchenfrei“ haben noch einem Tilgungsprogramm oder freiwilligen Überwachungsprogramm unterliegen.

Hinzu kommt die Frage, wie nach dem 21.04.2021 mit Ausbrüchen von Seuchen der Kategorie C zu verfahren ist, die vor Geltungsbeginn des AHL amtlich festgestellt wurden und für die Mindestbekämpfungsmaßnahmen gemäß der FischSeuchV auf Grundlage der Richtlinie 2006/88/EG erlassen wurden. Es ist davon auszugehen, dass es einer Einzelfallprüfung bedarf, um festzustellen, ob und in welchem Umfang die Aufrechterhaltung von

Mindestmaßnahmen, die auf Grundlage aufgehobener Rechtsvorschriften der EU erlassen wurden (Die FischSeuchV setzt die aufgehobene Richtlinie 2006/88/EG in nationales Recht um), verwaltungsrechtlich möglich ist.

Konkrete Hinweise auf die Durchführung der genannten Maßnahmen enthalten die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 (zu Teil III AHL) und die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (zu Teil II AHL), die sowohl Regelungen für Landtiere als auch für Wassertiere umfassen. Die Art. 110 und 111 des Teils III Kap. IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 verweisen in Bezug auf vorläufige Bekämpfungsmaßnahmen bei Verdacht auf eine Wassertierseuche der Kategorie C bzw. in Bezug auf Bekämpfungsmaßnahmen nach Bestätigung einer Wassertierseuche der Kategorie C in seuchenfreien Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten auf Art. 55 - 57 bzw. Art. 58 - 65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 werden in Bezug auf den Verdacht auf bestimmte Wassertierseuchen der Kategorie C Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (Untersuchungen, Verbringungsverbote und deren etwaige Ausdehnung auf Aquakulturbetriebe in epidemiologischer Verbindung oder wild lebende Wassertiere) sowie Ausnahmen von Verbringungsverboten geregelt (Art. 55 - 57). Die Artikel 58 - 65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 beziehen sich auf Maßnahmen nach Bestätigung bestimmter Wassertierseuchen der Kategorie C wie die Einrichtung einer Sperrzone, Durchführung von (epidemiologischen) Untersuchungen, Verbringungsverbote und Ausnahmen davon, Entfernung infizierter Tiere, Tötung bzw. Schlachtung, Reinigung und Desinfektion, Stilllegung und weitere Risikominimierungsmaßnahmen.

Anhang VI Teil II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 umfasst in den Kapiteln 1 - 6 für die Wassertierseuchen der Kategorie C jeweils im 3. Abschnitt Vorgaben für die Gewährung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die betreffenden Wassertierseuchen. Darunter fallen z. B. die Untersuchung von in der Sperrzone gelegenen Aquakulturtierbeständen, Reinigung und Desinfektion, die Stilllegung mit konkreten Angaben zum Zeitraum, Regelungen zur Wiederaufstockung, Minimalanforderungen und Kriterien für die Errichtung einer Sperrzone.

Wie bereits dargelegt, gelten die vorgenannten Bestimmungen nur im Falle von Ausbrüchen in seuchenfreien Wassertierbeständen und im Rahmen von (genehmigten oder nicht genehmigten) Tilgungsprogrammen zwecks (Wieder-)Erlangung der Seuchenfreiheit.

Anhang VI Teil III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 enthält in den Kapiteln 1 - 6 darüber hinaus Anforderungen an Aquakulturbetriebe in Bezug auf die Wiederaufnahme eines entsprechenden Überwachungsprogramms nach einem Seuchenausbruch. Dem zugrunde liegt jedoch die freiwillige Teilnahme an einem Überwachungsprogramm für bestimmte Wassertierseuchen der Kategorie C (s. 5.2.2., 5.3.2.). Ein Überwachungsprogramm kann wiederaufgenommen werden, wenn der Betrieb entsprechend den Vorschriften für Tilgungsprogramme geleert, gereinigt und desinfiziert sowie stillgelegt

wurde. Die Wiederaufstockung erfolgt mit Wassertieren aus seuchenfreien Beständen oder Beständen, die einem Tilgungs- / freiwilligen Überwachungsprogramm unterliegen.

Weitere Informationen zu den Fischseuchen VHS und IHN
auf der Homepage des LAVES

7.4. Seuchen der Kategorie E - Überwachung

Die Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen (KHV-I) ist gemäß der Verordnung (EU) 2018/1882 als Seuche der Kategorie E eingestuft.

Das AHL sieht für Seuchen der Kategorie E, die nicht Seuchen der Kategorie A, B oder C sind, keine (optionale) Bekämpfung, sondern lediglich eine Überwachung von Betrieben vor, die gelistete Arten halten (s. 5.2.3. und 5.3.3.).

Gemäß Art. 226 AHL können Mitgliedstaaten jedoch nationale Maßnahmen auch für Wassertierseuchen der Kategorie E ergreifen. Eine Genehmigung der EU-Kommission ist nur dann erforderlich (s. 8.), wenn diese Maßnahmen Verbringungen von Wassertieren und von deren Erzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen können z. B. einzelne Anordnungen in Bezug auf die Vermeidung einer Erregerverschleppung oder auch komplexe Schutzmaßnahmen zur Tilgung umfassen. Sie müssen jedoch vor dem Hintergrund der Einstufung „Wassertierseuche der Kategorie E“ ausreichend begründet werden und verhältnismäßig sein.

Wie bereits unter 7.3 dargelegt, kann in Bezug auf KHV-I nicht auf Verbringungsbeschränkungen gemäß Art. 191 und 192 Bezug genommen werden. Allerdings können auch im Falle der KHV-I auf Grundlage von Art. 257 AHL grundsätzlich Sofortmaßnahmen ergriffen werden, wenn mit entsprechenden Ausbrüchen ein erhebliches Risiko für die Gesundheit von (Mensch oder) Tier verbunden ist und die Seuchenlage Sofortmaßnahmen rechtfertigen. Auch hier bedarf es einer eingehenden Prüfung der zuständigen Behörden und der EU-Kommission und ggf. des Erlasses weiterer Sofortmaßnahmen über einen entsprechenden Durchführungsrechtsakt. Die mit dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen verbundenen rechtlichen Hürden sind demnach sehr hoch und scheinen nur für bestimmte Seuchenlagen anwendbar zu sein. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl Unternehmer als auch Heimtierhalter u. a. verpflichtet sind, das Risiko der Ausbreitung von Seuchen zu minimieren (Art. 10 AHL).

Weitere Informationen zu der Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen
auf der Homepage des LAVES

7.5. Meldung von Seuchen und Berichterstattung darüber

Teil II Kap. I Art. 18 AHL umfasst Regelungen zur unverzüglichen Meldung des Verdachts auf eine Seuche der Kategorie A und eine so bald wie mögliche Meldung des Verdachts auf eine Seuche der Kategorie B, C, D oder E, jeweils an die zuständige Behörde.

Gemäß Art. 269 AHL können die Mitgliedstaaten strengere Regelungen in Bezug auf die Meldung von Seuchen innerhalb der Mitgliedstaaten erlassen. Die Verordnung über die Meldung von Seuchen bei Tieren (Tierseuchenmeldeverordnung - TierSeuchMeldV) vom 10. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 61) hat die bisher in Deutschland geltenden Verordnungen über anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Tierkrankheiten abgelöst. Diese TierSeuchMeldV spezifiziert die Meldungswege innerhalb Deutschlands und die Fristen für die Meldung von Seuchen der Kategorie A (rot), der Kategorie C (gelb), der Kategorie E (grün) und von Seuchen, die im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 (blau) gelistet sind.

<table>
<tr><th colspan="4">Meldungsart gemäß TierSeuchMeldV</th></tr>
<tr><td colspan="4">Allgemeine Meldepflicht für Tierhalter, Tierärzte, Labore u.a.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Unverzügliche Meldung Verdacht/ Nachweis an zust. Behörde</td><td colspan="3">Alle in Anlage 1 und 2 gelistete Seuchen</td></tr>
<tr><td>EHNV
M. mackini
P. marinus
YHDV
TSV</td><td>ISAV
IHNV
VHSV
WSSV</td><td>KHV
B. ostreae
B. exitiosa
M. refringens</td></tr>
</table>

Nach Art. 18 AHL sind auch eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit bzw. verminderte Produktionsleistungen zu melden. Adressat der letztgenannten Meldung ist ein Tierarzt, wobei die Mitgliedstaaten beschließen können, dass diese Meldungen an die zuständige Behörde gerichtet werden können. Nach § 3 TierGesG ist in Deutschland der Tierarzt Adressat dieser Meldung. Zudem wird in § 3 TierGesG geregelt, dass Angehörige der mit Wassertieren befassten Berufe der verantwortlichen Unternehmer über entsprechende Feststellungen zu informieren haben.

Meldungsart gemäß TierSeuchMeldV	
Mitteilungspflicht der zuständige Behörden „Meldung an BMLEH“ via TSN	
Unverzüglich “Verdachtsfall”	Für Wassertierseuchen **keine** Verdachtsmeldung
Unverzüglich “Bestätigter Fall”	Alle in Anl. 1 gelistete Seuchen
	EHNV ISAV *M. mackini* IHNV *P. marinus* VHSV YHDV WSSV TSV
Meldung am ersten Arbeitstag der **Woche**, der demjenigen folgt, in der die entsprechende Einstufung durch die zust. Behörde erfolgt ist (bestätigter Fall)	Alle in Anl. 2 gelistete Seuchen
	KHV *B. ostreae* *B. exitiosa* *M. refringens*
Meldung (Nachweis) am ersten Arbeitstag der **Woche,** der demjenigen folgt, in der der zust. Behörde die Meldung zugegangen ist	Alle in Anlage 3 gelistete Seuchen
	Nicht relevant für Wassertiere
Meldung (Nachweis) am ersten Arbeitstag des **Monats**, der demjenigen folgt, in der der zust. Behörde die Meldung zugegangen ist	Alle in Anlage 4 gelistete Seuchen
	IPNV
Keine Mitteilungspflicht trotz Listung gemäß DurB (EU) 2021/260	SVCV, BKD, GS, SAV

Art. 19 - 21 AHL enthalten Regelungen zur Meldung und Berichterstattung innerhalb der Union, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 weiter konkretisiert werden.

Demnach sind der EU-Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten

- im Falle von Wassertierseuchen der Kategorie A Primärherde innerhalb von 24 Stunden und Sekundärherde einmal wöchentlich jeweils nach Bestätigung des Ausbruchs zu melden und
- im Falle von Wassertierseuchen der Kategorie C der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten Primärherde innerhalb von 24 Stunden und Sekundärherde einmal wöchentlich jeweils nach Bestätigung des Ausbruchs zu melden, wenn der Primär- oder Sekundärherd in einem seuchenfreien Mitgliedstaat, einer seuchenfreien Zone oder einem seuchenfreien Kompartiment nachgewiesen wurde.

Ein Primärherd ist ein epidemiologisch nicht mit einem früheren Herd in derselben Melde- und Berichterstattungsregion eines Mitgliedstaats im Zusammenhang stehender Ausbruch oder ein erster Seuchenherd in einer anderen Melde- und Berichterstattungsregion desselben Mitgliedstaats. Bei einem Sekundärherd handelt es sich um einen anderen Ausbruch als einen Primärherd.

Über sonstige Nachweise von Seuchen der Kategorie C und über Nachweise von Seuchen der Kategorie E (demnach auch KHV-I betreffend) ist der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jährlich Bericht zu erstatten.

7.6. Impfung

Der Erwägungsgrund 81 des AHL unterstreicht grundsätzlich die Bedeutung von Impfstoffen bei der Prävention, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen. In Art. 32 AHL wird geregelt, dass die EU-Kommission delegierte Rechtsakte u. a. mit Kriterien für eine Impfung erlässt, sofern dies für die jeweilige Seuche oder Art relevant und angemessen ist. Außerdem erlässt die EU-Kommission delegierte Rechtsakte, die auch Beschränkungen für die Impfung in seuchenfreien Mitgliedstaaten und Zonen sowie die Bedingungen dafür regeln (Art. 39 AHL). Teil III Kap. 2 AHL enthält weitergehende Vorschriften zur Verwendung von Tierarzneimitteln wie Impfstoffen zur Seuchenprävention und -bekämpfung sowie Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von delegierten und Durchführungsrechtsakten z. B. zu Impfverboten.

Als Voraussetzung für die Anerkennung der Seuchenfreiheit auf der Grundlage von historischen Daten und Überwachungsdaten, schreiben Art. 70 und 76 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 ein Impfverbot für die betreffenden Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente vor. Diese Möglichkeit der Anerkennung wäre in Bezug auf Wassertiere nur bezüglich der WSD und der Infektion mit *Bonamia exitiosa* relevant.

Impfungen von Wassertieren, ggf. auch von wild lebenden Wassertieren, kann die zuständige Behörde in Tilgungsprogramme aufnehmen (Art. 54 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689).

Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/361, regelt die Voraussetzungen (u. a. Genehmigung) für die Verwendung von Impfstoffen im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung von Seuchen der Kategorien A.

Es kann geschlussfolgert werden, dass Impfungen gegen Seuchen der Kategorie E (z. B. KHV-I) und nicht gelistete Seuchen grundsätzlich möglich sind (sofern nicht von etwaigen Handelseinschränkungen betroffen). Impfungen gegen Wassertierseuchen der Kategorie A oder C unterliegen Einschränkungen, die sich in Bezug auf Seuchen der Kategorie C grundsätzlich nur auf Tilgungsprogramme und Bestände mit dem Status „seuchenfrei“ beschränken.

8. Nationale Maßnahmen

Relevante Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/429: Teil IV Titel II Kapitel 4
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/692
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/990
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260

Wenn eine nicht unter die gelisteten Wassertierseuchen der Kategorie D (umfasst auch Seuchen der Kategorien A, B und C[35]) fallende Seuche ein erhebliches Risiko für die Gesundheit der Wassertiere darstellt, so kann der betreffende Mitgliedstaat gemäß Art. 226 AHL nationale Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung oder zur Bekämpfung der Seuche ergreifen. Demnach ist eine Risikobewertung geboten. Die nationalen Maßnahmen müssen angemessen und erforderlich sein. Außerdem ist die EU-Kommission zu unterrichten, wenn diese Maßnahmen Verbringungen von Wassertieren und von deren Erzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die EU-Kommission genehmigt nach Unterrichtung und Prüfung die nationalen Maßnahmen und ändert sie gegebenenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten. Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Einführung von Verbringungsbeschränkungen zwischen Mitgliedstaaten zur Verhütung der Einschleppung oder zur Bekämpfung der betreffenden Seuche erforderlich ist, wobei die Gesamtauswirkungen der Seuche auf die Union und die getroffenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die nationalen Maßnahmen können sich auch auf Teile des betreffenden Hoheitsgebiets erstrecken.

Nationale Maßnahmen können demnach für nicht gelistete Wassertierkrankheiten (z. B. IPN, SVC) und / oder für die KHV-I ergriffen werden. Andere Mitgliedstaaten hatten bereits nach dem bis zum 20.04.2021 geltenden EU-Recht entsprechende Bekämpfungsprogramme etabliert. Solche Bekämpfungsprogramme sind allerdings mit Verbringungsbeschränkungen für bestimmte Wassertierarten verbunden (s. 6.2.2. und 6.3.). Für Deutschland wird derzeit (Stand: 01.10.2026) geprüft, ob in Bezug auf die KHV-I Tilgungsprogramme, die durch die EU-Kommission zu genehmigen sind, in Frage kommen sollen. Auf die sonstigen Maßnahmen wurde unter 7.4 verwiesen.

Die EU-Kommission hat den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierkrankheiten gemäß Art. 226 AHL erlassen. Mit diesem Durchführungsbeschluss, der seit dem 21.04.2021 gilt, wird der Beschluss 2010/221/EU aufgehoben. Dieser Durchführungsbeschluss enthält Regelungen über Anforderungen an die Durchführung nationaler Programme, Verbringungen und Meldeverpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie in den Anhängen Listen der Mitgliedstaaten oder Teile davon, die als frei von bestimmten Krankheiten (keine Seuchen der Kategorie A - D) gelten oder die genehmigte Tilgungsprogramme für Krankheiten durchführen, die nicht Seuchen der Kategorie A - D sind.

[35] Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gibt es **keine Wassertierseuchen der Kategorien B+D+E oder D/D+E**

9. Schlussbemerkungen

Vor allem in Verbindung mit der eher kleinbetrieblich geprägten Struktur der Aquakultur in Deutschland, ist die Anwendung des AHL und der Tertiärrechtsakte ab dem 21.04.2021 mit besonderen Herausforderungen für die Wirtschaftsbeteiligten verbunden. Es ist in dem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die traditionelle Aquakultur in Mitteleuropa einen hohen sozio-kulturellen Stellenwert („Kulturlandschaft“) hat, den es zu schützen gilt.

Der Anteil der nicht als seuchenfrei erklärten Aquakulturbetriebe (gemäß bis 20.04.2021 geltendem Recht) ist hierzulande sehr hoch, wobei der Anteil tatsächlich infizierter Betriebe weiterhin gering ist. Auch aufgrund der spezifischen und komplexen hydro-geografischen Gegebenheiten in Deutschland, ist es für viele Betriebe ökonomisch nicht attraktiv Tilgungsprogramme durchzuführen, um den Status „seuchenfrei“ zu erreichen. Es sollten daher möglichst viele Aquakulturbetriebe dahingehend motiviert werden, an freiwilligen Überwachungsprogrammen für bestimmte Seuchen der Kategorie C (insbesondere VHS, IHN) teilzunehmen. Diese Betriebe heben sich von Aquakulturbetrieben „ohne besonderen Gesundheitsstatus“ ab und schaffen dadurch einen größeren Schutz vor einer Einschleppung von Wassertierseuchen. Es werden noch nationalrechtliche Regelungen bzgl. der Anwendung der freiwilligen Überwachungsprogramme benötigt. Es scheint in dem Zusammenhang weiterhin unerlässlich, dass bestimmte Mindestmaßnahmen (Verbringungsverbote, Tötung klinisch auffälliger Tiere) in Verbindung mit Ausbrüchen von Wassertierseuchen der Kategorie C auch Bestände betreffen sollten, die weder seuchenfrei sind noch einem Tilgungs- oder freiwilligen Überwachungsprogramm unterliegen.

Weiterhin sollten mit Geltungsbeginn des AHL sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Wirtschaftsbeteiligten (Unternehmer, Transportunternehmer) Arbeitshilfen, z. B. Checklisten für Risikobewertungen oder für die Durchführung amtlicher Kontrollen bzw. Vorlagen für das Führen von Aufzeichnungen und weitergehende Informationen in Form von Broschüren o. ä. bereitgestellt werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Konsequenzen für die bestehenden nationalen Rechtsvorschriften mit Stand vom 01.10.2026 weiterhin offen sind, auch weil noch nicht alle ab dem 21.04.2021 geltenden Tertiärrechtsakte veröffentlicht wurden. Eine Anpassung des nationalen Basisrechtsakts TierGesG und der auf dessen Grundlage erlassenen Spezialvorschriften, darunter die FischSeuchV, ist unerlässlich, jedoch noch nicht abgeschlossen. Das BMLEH prüft aktuell die Konsistenz nationaler Vorschriften mit dem AHL und hat aber auch darauf hingewiesen, dass nach Geltungsbeginn des AHL das EU-Recht (AHL und Tertiärrechtsakte) das nationale Recht überlagert. Demzufolge dürfen gleichlautende oder entgegenstehende nationale Regelungen nicht mehr angewendet werden. Soweit das EU-Recht es zulässt können die übrigen Regelungen angewendet werden.

Aus vorgenannten Gründen erfolgt weiterhin eine laufende Aktualisierung des vorliegenden Dokuments.